

Konziliarismus als politische Theorie?

Konzilsvorstellungen im 15. Jahrhundert zwischen Notlösungen und Kirchenmodellen

VON HELMUT G. WALTHER

I.

Im bekannten dogmatischen Handbuch *Enchiridion symbolorum* von Denzinger wird in der neuesten Auflage der in älteren Ausgaben bis zum Ende der 70er Jahre übliche redaktionelle Vorspann, daß Papst Pius II. 1460 mit seiner am Schluß des Mantuaner Kongresses erlassenen Bulle *Execrabilis* die *theoria conciliaris* bekämpft habe, nun dahingehend abgeschwächt, daß diese Bulle »in der Auseinandersetzung um die ›konziliare Theorie‹ ... von Bedeutung« sei¹⁾. Doch im Wortlaut der päpstlichen Entscheidung ist der Begriff der »konziliaren Theorie« und des »Konziliarismus« keineswegs aufzufinden; es wird in der Bulle vielmehr nur die Appellation von einer Entscheidung des Papstes an ein künftiges allgemeines Konzil verboten, da sie einen verdammenswerten und unerhörten Mißbrauch darstelle. Allerdings werden wenig später zumindest solche Appellationen als ein »todbringendes Gift« (*pestiferum virus*) der Kirche Christi bezeichnet, weshalb für sie hinfort der Verdacht der Ketzerei gelten sollte, wie auch deren Urheber künftig dem Strafmaß zu unterliegen hätten, das im Kirchenrecht für Majestätsverbrecher und Ketzerbegünstiger gelte²⁾.

1) *Execrabilis*, Druck: Bullarium Romanum, Editio Taurinensis, 5 (1860) S. 149f.; Heinrich DENZINGER, *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Compendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertr. und unter Mitarb. v. Helmut Hoping hg. v. Peter HÜNERMANN* (⁴⁰2005) Nr. 1375. Im redaktionellen Vorspann wird Enea Silvio Piccolomini für die Zeit vor seiner Priesterweihe als »entschiedener Verfechter des Konziliarismus« bezeichnet.

2) *Execrabilis et pristinis temporibus inauditus tempestate nostra inolevit abusus, ut a Romano Pontifice, Iesu Christi vicario, cui dictum est in persona beati Petri »Pasce oves meas« et »Quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis«, nonnulli spiritu rebellionis imbuti, non sanioris cupiditate iudicii, sed commisi evasione peccati ad futurum concilium provocare praesumant, quod quantum sacris canonibus adversetur. ... Volentes igitur hoc pestiferum virus a Christi ecclesia procul pellere, huiusmodi provocationes dam-*

Von einer als ketzerisch bekämpften Konziliartheorie als einer unzulässigen oder sogar dogmatisch abweichenden Ekklesiologie ist in der päpstlichen Konstitution indes nicht die Rede. Abgesehen davon, daß es sich damals ein Papst angesichts der besonderen historischen Rahmenbedingungen in der Mitte des 15. Jahrhunderts kaum hätte erlauben können, die Berufung auf ein allgemeines Konzil als höchste Entscheidungsinstanz der Kirche auch außerhalb der *materia fidei* als Mißbrauch oder todbringendes Gift ganz prinzipiell zu verurteilen, da die Rolle des Konzils als Instrument zur erfolgreichen Lösung der *causa unionis* noch zu vertraut war und das jüngste Schisma zwischen dem Konzil von Basel und Eugen IV. nur wenige Jahre zurücklag, scheint es auch höchst fraglich, ob den Zeitgenossen eine solche geschlossene Theorie von der Rolle des allgemeinen Konzils als einer eigenständigen Kirchenlehre bewußt war³⁾.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob nicht – wie das Beispiel von *Execrabilis* lehrt – die moderne Forschung seit dem 19. Jahrhundert sofort das »Feindbild« der katholischen Theologie vom Konziliarismus assoziiert, wenn es doch nur konkret um die Möglichkeit einer Appellation von päpstlichen Entscheidungen an die als übergeordnet angesehene Instanz des Universalkonzils geht. Aus der Warte des ekklesiologischen »Mainstream« der katholischen Theologie mag das als dogmatische Abweichung von dem durch das Vaticanum I fixierten Kirchenbild erscheinen. Der Mittelalterhistoriker ist freilich versucht, im Konziliarismus mehr ein dogmatisches Konstrukt der neuzeitlichen Theologen und der Kirchenhistoriker zu sehen. Ein Blick auf entsprechende Definitionsversuche von theologischer Seite oder aus der Warte moderner Kirchenhistorie bestärkt jedenfalls diesen Eindruck⁴⁾. Wenn man sich also die Perspektive der Deutung von *Execrabilis* sowohl als dog-

namus et tamquam erroneas ac detestabiles reprobamus, cassantes et penitus annullantes, si quae hactenus taliter interpositae reperiantur easque tamquam inanes ac pestiferas nullius momenti esse decernimus et declaramus ... rei maiestatis et haereticae pravitatis fautores (Execrabilis [wie Anm. 1] S. 149f.). Vgl. Carl MIRBT/KURT ALAND, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 1 (61967) Nr. 778, S. 490f. Dt. Übersetzung der Bulle bei Georg VOIGT, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius der Zweite und sein Zeitalter, 3 Bde. (1856–1863, ND 1967), hier 3, S. 102f., und bei Ludwig von PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 2 (10–121928) S. 80f.

3) Im Unterschied zu einer Bekämpfung der Lehre von der Superiorität eines allgemeinen Konzils über den Papst verfügte das Verbot von Appellationen vom Papst an ein allgemeines Konzil durch päpstliche Dekretalen im 15. Jahrhundert bereits über eine gewisse Tradition. Allerdings zeigte die Reaktion der Öffentlichkeit auf ein solches Verbot durch den Konzilspapst Martin V. nach dem Ende des Konstanzer Konzils und insbesondere auf das päpstliche Stillschweigen gegenüber den vehementen Angriffen Jean Gersons auf Martins Entscheidung, wie selbstverständlich das Konstanzer Vorgehen gegen die drei Päpste für die Intellektuellen und weite Kreise der kirchlichen Hierarchie geworden war. Dazu Hans-Jürgen BECKER, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (FKRG 17, 1988), bes. S. 126ff.

4) Vgl. dazu die begriffsgeschichtliche Verortung des Konziliarismus bei Hans SCHNEIDER, Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie. Die Geschichte der Auslegung der Konstanzer Dekrete von Febronius zur Gegenwart (Arbeiten zur Kirchengeschichte 47, 1976); dagegen einerseits August FRANZEN, Konziliarismus, in: Sacramentum Mundi, Theologisches Lexikon für die Praxis 3 (1969)

matische Aussage durch die modernen theologischen Interpreten als auch in der kirchenrechtlichen Rezeption dieser Bulle bis in die Gegenwart zu eigen macht, ergäbe sich genau genommen eine recht absurde Situation: Mit Pius II. wäre der Kern der konziliaren Theorie darauf reduziert, daß die in ihrer Legitimität nie bestrittene kirchliche Institution eines allgemeinen Konzils nur wegen ihrer abusiven Nutzung als beliebte Appellationsinstanz gegen Entscheidungen der römischen Kurie während der Periode vom 14. bis zum 16. Jahrhundert bei der päpstlichen Kurie in Verruf gekommen sei, da sie das Petrusamt des Papstes unterhöht und delegitimiert habe. Deswegen seien diese Appellationen von Entscheidungen der Kurie an ein künftiges allgemeines Konzil verboten worden⁵). Natürlich war es, wie gesagt, den Nutzern des juristischen Instruments der Konzilsappellation im 15. Jahrhundert eine Selbstverständlichkeit, das Universalkonzil als dem Papst rechtlich übergeordnet anzusehen, also nicht Anhänger einer auf einen rein monarchischen Papat bezogenen Ekklesiologie zu sein. Eine solche Überzeugung war trotz ihrer Verbreitung im 15. Jahrhundert zwar umstritten, jedoch alles andere als ketzerisch; sie konnte sich vielmehr selbst auf eine lange kirchliche Tradition stützen, deren Kenntnis nur den modernen Interpreten für lange Zeit verlorengegangen war.

Aber Pius II. formulierte seinerzeit ohnehin in seiner Konstitution, deren Berufung auf die Zustimmung des Kardinalskollegs, der Prälaten und der Gelehrten beiderlei Rechtskaum der Wahrheit entsprach, nur recht vorsichtig, daß er mit seiner Regelung nur einen inzwischen schon verbreiteten Mißbrauch abstellen wolle. Mit keinem Wort bezeichnete er die Vorstellung von einer generellen *superioritas* einer universalen Kirchenversammlung gegenüber dem Papsttum prinzipiell als eine falsche, der eine ketzerische Kirchenvorstellung zugrunde liege. Nur das Rechtsmittel der Appellation hielt er für eine unzulässige Beschneidung des päpstlichen Primats⁶).

S. 51–56 (ND bei Remigius BÄUMER [Hg.], Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee [WdF 279, 1976] S. 75–81); andererseits Antony J. BLACK, What was Conciliarism? Conciliar Theory in Historical Perspective, in: Brian TIERNEY/Peter LINEHAN (eds.), Authority and Power, Studies in Medieval Law and Government presented to Walter Ullmann (1980) S. 213–224, und Heribert SMOLINSKY, Konziliarismus, in: TRE 19 (1990) S. 579–586; Jürgen MIETHKE, Konziliarismus – eine neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung, in: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), hg. v. Ivan HLAVÁČEK/Alexander PATSCHOVSKY (1996) S. 29–59. Versuch einer forschungsgeschichtlichen Synthese bei Remigius BÄUMER, Die Erforschung des Konziliarismus, in: DERS., (Hg.), Die Entwicklung, S. 3–56. Jüngst über den Konziliarismus in der Absicht der Rekonstruktion einer »konstitutionalistischen« Tradition der katholischen Kirche Francis OAKLEY, The Conciliarist Tradition. Constitutionalism in the Catholic Church 1300–1870 (2003).

5) Erhellend zur Situation, den Hintergründen und den Folgen der Entscheidung Pius' II. für den Erlaß von *Execrabilis* BECKER, Appellation (wie Anm. 3), bes. S. 162–202.

6) Vgl. den Text der Konstitution, zit. in Anm. 2; ferner: *de venerabilium fratrum nostrorum sancte Romane ecclesiae cardinalium cunctorumque prelatorum ac divini et humani iuris interpretum curiam nostram sequentium consilio et assensu* (*Execrabilis* [wie Anm. 1] S. 150).

Mit seiner Entscheidung für ein Appellationsverbot zur Wahrung der Stellung des Papstes als *superior* der Kirche konnte Pius II. freilich so kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts kaum auf ungeteilte Zustimmung in der westlichen Christenheit rechnen, schon gar nicht bei der Mehrheit der zeitgenössischen Theologen und Juristen. Freilich hatte Enea Silvio inzwischen bei seiner Tätigkeit am Hof Friedrichs III. eine klare Wendung hin zur Bevorzugung des monarchischen Gedankens vollzogen, ihn in Traktaten für seinen Dienstherrn mehrfach vertreten und auch als Bischof von Siena und päpstlicher Gesandter die Unvereinbarkeit einer Appellation an ein Konzil mit der Stellung des römischen Pontifex als monarchischer *superior* der Kirche artikuliert⁷⁾. Daß Pius seinerseits sich mit diesem Appellationsverbot als unzulässiger Neuerer bekämpft sah, erwies sich schon deutlich in den unmittelbaren Reaktionen auf die Bulle: Schnell war er selbst der Leidtragende seines Verbots von 1460. Es häuften sich gerade in den Folgejahren nach *Execrabilis* die Konzilsappellationen so sehr, daß der direkte Erfolg dieses päpstlichen Rechtssetzungsversuchs, insbesondere die Verketzerung der Appellation, bezweifelt werden darf⁸⁾.

Aber jene fehlende Bewährung des Verbots des Rechtsmittels der Konzilsappellation in der Praxis kann bei der Frage nach der Existenz einer Konzilstheorie ebenso außer Betracht bleiben wie die jeweilige theoretische Untermauerung bei der Wahrnehmung ihres Appellationsrechts gegen päpstliche Entscheidungen durch die Rechtsvertreter und Gutachter etwa des Tiroler Herzogs Sigismund, des Mainzer Elekten Diether von Isenburg, des neapolitanischen Thronprätendenten René von Anjou und des französischen Königs Karl VII. sowie des böhmischen Königs Georg von Podiebrad. Auch die politische Nutzung der Mantuaner Entscheidung durch Pius II. selbst kann unter dieser Fragestellung unberücksichtigt bleiben⁹⁾. Vielmehr ergibt sich aus dem Erlaß der päpstlichen Konstitution *Execrabilis* das Problem, ob sich tatsächlich ein Jahrzehnt nach dem Ende des Basler Konzils bei den Zeitgenossen die konziliare Theorie inzwischen bereits auf die konkrete Frage beschränken ließ, ob von päpstlichen Rechtsentscheidungen an ein allgemeines Konzil appelliert werden dürfe.

Diese Verkürzung einer ekklesiologischen Theorie auf ein Problem der innerkirchlichen *potestas iurisdictionis* hat zunächst durchaus einiges für sich. In der zweiten Phase des Basler Konzils mit ihrem Papstschisma und angesichts der Konkurrenzsituation der von Eugen IV. nach Ferrara-Florenz einggerufenen allgemeinen Synode sowie angesichts der Redeschlachten auf den Reichstagen von Mainz 1441 und Frankfurt 1442 zwischen den Parteilägern der Basler wie des Papstes konnte es zumindest für Außenstehende zeit-

7) Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 3) S. 151ff.; Helmut G. WALTHER, *Regnum magis assimilatur dominio quam simplici regimini*. Zur Attraktivität der Monarchie in der politischen Theorie gelehrter Juristen des 15. Jahrhunderts, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. v. Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER (1994) S. 383–399; ND in: DERS., Von der Veränderbarkeit der Welt. Ausgewählte Aufsätze (2004) S. 167–189, hier bes. S. 167ff.

8) BECKER, Appellation (wie Anm. 3) S. 165ff.

9) BECKER, Appellation (wie Anm. 3) S. 167ff. (zu Appellationen unter Pius II.).

weise so erscheinen, als ob die Problematik der Legitimität der beiden Kirchenversammlungen und der beiden Päpste nicht auf die Frage zugespitzt werden mußte, ob das Konzil grundsätzlich über dem Papst stehe, sondern ob eine Appellation an ein neues Konzil aus der bestehenden Krise führen könne. Sollte man von einem neuen Konzil nicht eine analoge Lösung der *causa unionis* erwarten können wie einst vom Konstanzer Konzil? Die Forderung der beiden Parteien nach exklusiver Anerkennung erinnerte doch sehr an die unfruchtbare Diskussion über die *via facti* im Großen Schisma nach 1378. Typisch scheint mir deshalb der Vorschlag Thomas Ebendorfers als des Vertreters der Wiener Universität auf dem Mainzer Kongreß von Frühjahr 1441 zu sein, den er nach den Reden des Cusanus und des Johannes von Segovia machte. Beide Parteienvertreter hatten nämlich das Problem der Autorität der Konzilien und des Verhältnisses von Papst und Konzilien genau in dieser Weise pointiert, so daß Ebendorfer nun zur Lösung des Konflikts für die Einberufung eines neuen Konzils plädierte¹⁰. Der Kölner Universitätsvertreter in Basel, Heimerich van de Velde (de Campo), versuchte dann 1446 in seinem *Tractatus de potestate papae et concilii generalis* diesem praktischen Lösungsvorschlag noch eine zusätzliche ekklesiologische Grundlage zu geben¹¹.

Zweifellos verrät jedoch die Kennzeichnung der Konzilsappellationen als *pestiferum virus* durch Pius II. deutlich, daß der Papst mit seiner Konstitution nicht nur ein in seinen Augen unzulässiges Rechtsmittel verbieten wollte. Der Piccolomini-Papst versuchte natürlich, mit seiner Entscheidung die monarchische Struktur der Kirche entsprechend den eigenen politischen Überzeugungen zu stärken. Er läßt sich in dem rein nach rhetorischen Prinzipien gestalteten Konstitutionstext, der auf ihn selbst als Autor verweist, gar nicht auf die traditionellen juristischen Begründungen des päpstlichen Primats ein. Diesen Begründungen hatte der führende zeitgenössische Kanonist Nikolaus de' Tudeschi 1442 ein Gegenmodell entgegengehalten, als er in dem aus seiner Frankfurter Rede vom Juni des gleichen Jahres hervorgegangenen Traktat *De auctoritate, veritate et iustitia sacri concilii Basiliensis* eine strikt kirchenrechtliche Beweisführung gewählt hatte¹². Pius verwies in seiner Konstitution dagegen einfach auf die heiligen Kanones, die für das monarchische Papsttum sprächen, und andererseits auf die Schädlichkeit gegenteiliger Auffassungen für

10) Druck der als Denkschrift verbreiteten Rede Ebendorfers in RTA.ÄR 15, S. 800–848. Vgl. dazu Hermann Josef SIEBEN, Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521) (FTSt 30, 1983) S. 49.

11) Zu diesem bislang unedierten Traktat vgl. Antony J. BLACK, Heimerich de Campo: The Council and History, AHC 2 (1970), S. 78–86 (Textauszüge!); zu Heimerichs kirchengeschichtlich fundiertem Konzils-konzept DERS., Council and Commune. The Conciliar Movement and the Fifteenth-Century Heritage (1979) S. 58–84.

12) Druck der Denkschrift Tudeschis in RTA.ÄR 16, S. 439–538; umfängliche Analyse bei Knut Wolfgang NÖRR, Kirche und Konzil bei Nikolaus de Tudeschis (Panormitanus) (FKRG 4, 1964) S. 92–176; stärker paraphrasierend als analytisch Arnulf VAGEDES, Das Konzil über dem Papst? Die Stellungnahme des Nikolaus von Kues und des Panormitanus zum Streit zwischen dem Konzil von Basel und Eugen IV., 2 Bde. (PaThSt 11, 1981), passim.

die *respublica christiana*, was doch jeder halbwegs Rechtskundige leicht einsehe. Dies war eben auch schon der politiktheoretische Tenor von Enea Silvios Ausführungen zugunsten monarchischer Regierungsformen in allen irdischen Bereichen seit seinem Wechsel von Basel an den Hof Friedrichs III. gewesen. Aber es bleibt doch zu beachten, daß *Execrabilis* sowie die diese Konstitution bekräftigende Bulle *Infructuosos palmites* vom 2. November 1460 in gleicher Weise die Verletzung der monarchischen Struktur der *potestas jurisdictionis* des Hl. Stuhls zum Kriterium des Tatbestandes eines Majestätsverbrechens erhoben. Zu diesem Zweck wurde *Execrabilis* nochmals inseriert und das Verbot zugleich auf eine Appellation an die päpstlichen Nachfolger ausgedehnt¹³⁾.

Die Appellation wird deshalb von Pius II. einfach dem seit dem 13. Jahrhundert in den *sacrae canones* als häretisch fixierten Delikt des Verstoßes gegen die Schlüsselgewalt zugeordnet¹⁴⁾. Das für Petrus und seine Nachfolger doch ebenfalls traditionell beanspruchte Lehramt wird dagegen in Bezug auf die Kompetenzen eines allgemeinen Konzils nicht behandelt. Dies ist angesichts der Rolle, die dieser Punkt in der Basler Diskussion gespielt hatte¹⁵⁾, zumindest auffällig und liefert Hinweise auf die Zielrichtung der päpstlichen Bulle. Sie kann zusammenfassend dahingehend bestimmt werden, daß Pius II. in *Execrabilis* die monarchische Stellung des Papstes als Stellvertreter Christi und Nachfolger des Petrus einfach mit dem Verweis auf die einschlägigen Bibelzitate aus Iohan. 21,17 (*Pasce oves meas*) und Matth. 16,18f. (*Commissio Petri*) begründen zu können meint und sich auf die angeblich eindeutigen kirchenrechtlichen Folgerungen daraus beruft. Dabei hatte Enea noch 1440 als Sekretär des Konzilspapstes Felix V. in seinen 14 Dialogen *De generalis concilii auctoritate* gerade diese Bibelstellen als Beleg der Überordnung des Konzils über die Autorität des Papstes zitiert¹⁶⁾. Pius II. wollte 1460 in *Execrabilis* keineswegs eine inzwischen klar herausgebildete Konziliartheorie als häretische Ekklesiologie verurteilen, sondern mit dem Verbot der Konzilsappellation nur die aktuell auch nach dem Ende des Basiliense gefährdete Flanke einer monarchisch verstandenen päpstlichen *potestas iurisdictionis* verteidigen.

13) Druck bei RAYNALDUS/MANSI, *Annales ecclesiastici*, 10 (Lucca 1753) S. 232f. (Auszug); dazu BECKER, Appellation (wie Anm. 3) S. 170f.

14) Othmar HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums, RHM 20 (1978) S. 30–47; Helmut G. WALTHER, Haeretica pravitas und Ekklesiologie. Zum Verhältnis von kirchlichem Ketzerbegriff und päpstlicher Ketzerpolitik von der 2. Hälfte des XII. bis ins erste Drittel des XIII. Jahrhunderts, in: Die Mächte des Guten und Bösen, hg. v. Albert ZIMMERMANN (MM 11, 1977) S. 286–314; ND in: WALTHER, Veränderbarkeit (wie Anm. 7) S. 281–310.

15) Dazu Johannes HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (KHA 32, 1987) S. 353ff.; SIEBEN, Traktate (wie Anm. 10) S. 149ff.

16) Enea Silvio PICCOLOMINI, *Libellus dialogorum de auctoritate concilii generalis ac de gestis Basiliensium et Eugenii papae contradictione*, in: Adam Franciscus KOLLARIUS, *Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia*, 2 (Wien 1762) S. 691–790. Dazu VOIGT, Enea Silvio (wie Anm. 2), 1, S. 238–244, und Erich MEUTHEN, Nikolaus von Kues: *Dialogus concludens Amedistarum errorem ex gestis et doctrina concilii Basiliensis*, MFCG 8 (1970) S. 11–114, hier S. 71–77.

II.

Execrabilis darf also als ein Versuch gewertet werden, die Debatte über das Verhältnis der Amtsgewalt von Papst und allgemeinem Konzil unter Umgehung der Basler Kontroverse einfach auf den älteren Diskussionsstand aus der Zeit vor dem Ausbruch des Schismas 1378 zurückzuführen: Es sollte wiederum nur um *De potestate papae* und die im 14. Jahrhundert von den Papalisten herausgearbeitete und unermüdlich wiederholte monarchische Stellung der Nachfolger Petri in der Kirche gehen, jetzt allerhöchstens noch um jene vernunftrechtlichen Argumente aus der humanistischen Politiktheorie über die *respublica* angereichert, die Enea Silvio selbst in seinen Traktaten seit seinem Weggang aus Basel an den Hof Friedrichs III. verwendet hatte. Ging es doch – wie der Papst dann in *Execrabilis* selbst formulierte – darum, Schaden von der *respublica christiana* abzuwenden. In diesem Sinne war denn auch jene Formulierung zu verstehen, mit der er 1463 in seiner Bulle *In minoribus agentes* die so konzilsfreundliche Kölner Universität, der er einst seine 14 Dialoge über die Konzilsautorität gewidmet hatte, nunmehr aufforderte: *Aeneam rejicite, Pium recipite!* und dabei wiederum die Matthäus- (16, 18f.) und Johanneszitate (21,17) zur biblischen Legitimation der als natürlich hingestellten monarchischen Kirchenverfassung benutzte¹⁷⁾.

Eine historische Kontextualisierung von *Execrabilis* läßt sich wohl ungleich besser als die bislang vorherrschende bloße dogmatische Wertung dieser päpstlichen Konstitution als Grundlage für eine erfolgreiche Suche nach Inhalten und Strukturen einer politischen Theorie des Konziliarismus im 15. Jahrhundert verwenden. Anders als es noch katholische Theologen seit dem 19. Jahrhundert wollten – wobei dieses Deutungsschema von protestantischen Historikern, noch immer auf der Suche nach mittelalterlichen *testes veritatis*, willig aufgegriffen wurde –, gilt inzwischen in der historischen Forschung »Konziliarismus« bzw. der nun meist fast äquivok verwendete Begriff der »Konziliartheorie« nicht mehr prinzipiell als eine dissidente Kirchengauffassung, deren spätmittelalterliche Variante bereits einer prinzipiell antipäpstlichen Einstellung entsprungen sei. Dem Konziliarismus einen revolutionären Charakter zuzusprechen, beinhaltet ja nichts anderes als den Vorwurf der modernen Interpreten an die damaligen Vertreter einer solchen Auffassung oder Lehre, letztlich einen bewußten Bruch mit der kirchlichen Tradition herbeiführen gewollt zu haben. Dabei ist unbestritten, daß im Eifer der polemischen Auseinandersetzungen um das Basiliense von einzelnen Verteidigern des Papstes oder als Warnung vor den Konsequenzen der Ansprüche der Basler Kirchenversammlung bereits im 15. Jahrhundert

17) Pius II., *In minoribus agentes*, Druck: Bullarium Romanum (wie Anm.1), 5 (1860) S. 174f.; dt. Übersetzung in: Enea Silvio Piccolomini, Briefe, Dichtungen. Aus dem Lat. übertr. v. Max MELL/Ursula ABEL (1966) S. 225–239; dazu VOIGT, Enea Silvio (wie Anm. 2), 3, S. 574ff.; Erich MEUTHEN, Pius II., in: TRE 26 (1996) S. 649–652.

durchaus solche Vorwürfe erhoben worden waren. Aber auch solche zeitgenössische Polemik ersetzt selbstverständlich keine Analyse.

In der älteren theologischen und historischen Forschung galt es beinahe als erwiesen, daß bereits in Marsilius von Padua oder Wilhelm von Ockham die Begründer bzw. Häresiarchen jener angeblich auf Traditionsbruch angelegten Auffassung des Konziliarismus auszumachen seien, wobei die Lehren dieser Autoren seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts im Zuge der veränderten Rahmenbedingungen des Großen Abendländischen Schismas eine breite Anhängerschaft gewonnen hätten. Demgegenüber haben als Ergebnis intensiver Erforschung der Traditionen, auf die sich die Befürworter der Superiorität des Universalkonzils so nachdrücklich beriefen, sich solche Abhängigkeitszuweisungen und Filiationen in den letzten Jahrzehnten verflüchtigt und führen deshalb eigentlich nur noch das Dasein eines Residuums älteren Handbuchwissens¹⁸⁾.

Viele protestantische Forscher sympathisierten freilich noch lange in Abhängigkeit vom Deutungsschema eines notwendigen Bruchs mit der mittelalterlichen Papstkirche mit deren Kritikern und machten auf der Suche nach geeigneten mittelalterlichen *testes veritatis* den Konziliarismus zum Teil einer breiten vorreformatorischen Bewegung¹⁹⁾. Rechtshistoriker und Politologen betonten dagegen im 20. Jahrhundert eher, daß es sich bei den Vertretern der Konziliartheorie für den Bereich der Kirche um ein Äquivalent der sich gleichzeitig im säkularen Bereich artikulierenden ständischen Bewegung handelte bzw. daß sich hier auf herrschaftliche Partizipation und Legitimation der Amtsgewalten von unten ausgerichtete Vorstellungen artikulierten²⁰⁾.

18) Vgl. die Definition bei FRANZEN, Konziliarismus (wie Anm. 4) und durch Remigius BÄUMER, Konziliarismus, in: LexMA 5 (1991), Sp. 1431. Dazu MIETHKE, Konziliarismus (wie Anm. 4). Zur Forschungsgeschichte zunächst BÄUMER, Die Erforschung (wie Anm. 4) S. 3–56; zuletzt Ansgar FRENKEN, Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jahren (1995 = AHC 25/1–2 [1993]), bes. S. 359–383; Gesamtdarstellung der mittelalterlichen Entwicklung auf dem Forschungsstand zu Beginn der 80er Jahre: Hermann Josef SIEBEN, Die Konzils-idee des lateinischen Mittelalters (847–1378) (KonGe.U, 1984).

19) Dazu Hans SCHNEIDER, Das Basler Konzil in der deutschsprachigen evangelischen Kirchengeschichtsschreibung, ThZ 38 (1982) S. 308–330; zur Haltung der Historiker gegenüber dem 15. Jahrhundert als »vorreformatorischer« Epoche Hartmut BOOCKMANN, Das 15. Jahrhundert und die Reformation, in: DERS. (Hg.), Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts (AAWG.PH III/206, 1994) S. 9–25.

20) Vgl. Brian TIERNEY, Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism (1955, erweiterter ND: SHCT 81, 1998); DERS., Church Law and Constitutional Thought in the Middle Ages (CSS 90, 1979) (gesammelte Aufsätze zum Konziliargedanken vom Hochmittelalter bis zu den Konzilien des 15. Jahrhunderts); Antony BLACK, The Political Ideas of Conciliarism and Papalism, 1430–1450, JEH 20 (1969) S. 45–65; Francis OAKLEY, Natural Law, Conciliarism and Consent in the Late Middle Ages. Studies in Ecclesiastical and Intellectual History (CSS 189, 1984); DERS., Politics and Eternity, Studies in the History of Medieval and Early-Modern Political Thought (SHCT 92, 1999). Weitere Angaben hier in Anm. 28 und 29.

Doch ist es auch für die Mehrheit der katholischen Theologie- und Kirchenhistoriker angesichts der veränderten Quellenlage inzwischen *communis opinio*, daß sich die Vertreter der Konzilsbewegung durchaus als Vertreter guter alter christlicher Traditionen verstanden, ihnen also keineswegs ein Drang zur Zerstörung der gewachsenen Kirchenstrukturen unterstellt werden kann. Indes änderte diese historische Erklärung der modernen Interpreten, was die Attraktivität des allgemeinen Konzils als institutionelle Lösung für Probleme der spätmittelalterlichen Kirchenverfassung anlangt, kaum etwas am theologisch-dogmatischen Urteil der Autoren über die Bestrebungen der Konziliaristen. Die Lehre von der Superiorität des Konzils – zumindest spätestens in ihrer Fassung durch das Konzil von Basel – konnte nicht seinerzeit dogmatisch »richtig« sein, war letztlich als Irrlehre zu beurteilen. Für hartnäckige Konziliaristen galt der gleiche Beurteilungsmaßstab wie für alle diejenigen in der Kirchengeschichte, die sich selbst für *boni christiani* hielten, aber trotz subjektiv besten Willens im Lichte rechtgläubiger Tradition der katholischen Kirche doch als häretisch einzustufen waren²¹).

Andererseits galt es insbesondere im Vorfeld des Vaticanum II vielen Kritikern der zeitgenössischen Kirchenstrukturen unter den katholischen Theologen als selbstverständlich, daß mit dem spätmittelalterlichen Konziliarismus ein durch die neuzeitliche Entwicklung bedauerlicherweise verschütteter Weg zur Demokratisierung der Kirche bereits ansatzweise vorhanden gewesen sei, den es nun zu reaktivieren und zu nutzen gelte²²). Für sie war es deshalb eine unmittelbar gegenwartsrelevante Entdeckung, daß Brian Tierney 1955 in seinen Untersuchungen über die Grundlagen der Konziliartheorie auf die Bedeutung der Korporationslehre der hochmittelalterlichen Kanonistik als wichtigster Grundlage für die praktische Nutzbarmachung des allgemeinen Konzils als Lösungsinstrument im verhärteten Großen Schisma nach 1378 verweisen konnte. Er vermochte zudem aufzuzeigen, daß nicht Ockham und andere Theologen des 14. Jahrhunderts Urheber des Konziliarismus waren, sondern diese Autoren ebenso wie die Kanonisten im Großen Abendländischen Schisma die in juristischer Terminologie fixierte und in ihrer Gültigkeit auch von Nichtjuristen kaum bestrittene ältere kanonistische Lehre vom allgemeinen Konzil in erheblichem Maße rezipierten. Freilich bedurfte es in den folgenden Jahrzehnten noch umfanglicher Detailforschung der internationalen Mediävistik, um genau zu bestimmen,

21) Versuch zum historisierenden Kompromiß bei Hubert JEDIN, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel (Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung 2, ²1965; ND in: BÄUMER [Hg.], Die Entwicklung [wie Anm. 4] S. 198–228) (Konstanz als Notstandsmaßnahme, Basel als dogmatische Verirrung), kritisch zu diesem Versuch jedoch SCHNEIDER, Konziliarismus (wie Anm. 4).

22) Vgl. die Zusammenfassung bei FRENKEN, Erforschung (wie Anm. 18) S. 359–371, zu den innerkatholischen Auseinandersetzungen um die Deutung der Konstanzer Dekrete durch Congar, Küng und De Vooght im Vor- und Umfeld des Vaticanum II. Dazu jüngst auch Heribert MÜLLER, Konzilien des 15. Jahrhunderts und Zweites Vatikanisches Konzil. Historiker und Theologen als Wissenschaftler und Zeitgenossen, in: Dieter HEIN u.a. (Hgg.), Historie und Leben. Der Historiker als Wissenschaftler und Zeitgenosse. FS Lothar Gall (2006) S. 115–135.

in welcher unterschiedlicher Weise Kanonisten und Theologen aus dieser Korporationstheorie angesichts veränderter Rahmenbedingungen Folgerungen für die Kompetenz des allgemeinen Konzils zogen und Lehrmeinungen von erheblicher politischer Konsequenz formulierten²³).

Es unterscheidet gerade die Methodik des Historikers als Ideenhistorikers, des Politologen und des Kirchenhistorikers von derjenigen des Philosophen, daß sich ihr Erkenntnisinteresse doch stets vom konkreten historischen Handeln der Menschen her auf die (politische) Ideen richtet. Die Methode des Ideenhistorikers bestimmt sich ja daher, daß er zum einen politische Vorstellungen, Mentalitäten oder Ideologien daraufhin untersucht, unter welchen historischen Bedingungen von welchen Autoren und Gruppen diese formuliert, rezipiert und reformuliert wurden; und zum anderen, wie diese Ideen sich als nachweisbare Deutungsschemata der Wirklichkeit konstituierten und damit das konkrete historische Handeln von Einzelnen und Gruppen bestimmten²⁴).

Auf den Fall des Konziliarismus übertragen, schien und scheint dieser für den Ideenhistoriker im engeren Sinn weithin ein Problem der Theoriegeschichte und damit dem Ressort der dafür zuständigen Spezialisten zuzuweisen zu sein. Dagegen ist in der »Intellectual History« angelsächsischer Prägung – mit ihrer Ausrichtung auf den Nachweis der Rezeption von theoretischen Annahmen in sprachlichen und politischen Konventionen – der spätmittelalterliche Konziliarismus geradezu ein typisches Objekt für ihre Untersuchungen von »histories of the uses of concepts in argument«. Die angloamerikanische Konziliarforschung wurde denn auch von solchen Ansätzen aus der Schule Walter Ullmanns in Cambridge zu einer »Intellectual History« geprägt, bevor noch Skinner am Ende der 60er Jahre seine methodischen Folgerungen für eine »Intellectual History« aus der Bedeutung gesprochener und geschriebener Äußerungen als Handlungen formulierte²⁵).

Gerade einer solchen, sich vor allem von der argumentativen Umsetzung von Vorstellungen her ausrichtenden Ideengeschichte scheint es kaum möglich, sich die lange Abstinenz der profanhistorischen Konzilienforschung von der Auseinandersetzung mit den Problemen einer Konziliartheorie bzw. eines Konziliarismus zu eigen zu machen. Diese Abstinenz der traditionellen Geschichtsforschung legitimierte sich freilich noch an der Wende zum 20. Jahrhundert mehr durch eine positivistische Grundeinstellung der Fach-

23) Grundlegend hierzu TIERNEY, Foundations (wie Anm. 20). Vgl. die knappe Zusammenfassung des jüngsten Forschungsstandes bei MIETHKE, Konziliarismus (wie Anm. 4).

24) Zu diesem Problem und zur methodischen Ausrichtung der sogenannten »Cambridge School of Intellectual History« als »history of the uses of concepts in argument« anstelle der traditionellen deutschen »Geistesgeschichte« (»history of concepts«) programmatisch QUENTIN SKINNER, Meaning and Understanding in the History of Ideas, HTh 8 (1969) S. 3–53.

25) Vgl. JAMES TULLY (Ed.), Meaning and Context. Quentin Skinner and his Critics (1989).

historie, weshalb man sich veranlaßt sah, das Problem der Konziliartheorie der Zuständigkeit halber an die Theologen zu überweisen²⁶⁾.

Während sich deshalb die deutsche fachhistorische Konzilsforschung damals im wesentlichen nur um die Sicherung der Quellengrundlagen zur Rekonstruktion von Abläufen bemühte, geriet ihr die Klärung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Lehren von der Rolle des allgemeinen Konzils aus dem Blick, da die Konziliartheorie eben in erster Linie als rein theologische Materie galt. Die Bedeutung, welche die Kanonistik als anwendungsbezogene Wissenschaft in der spätmittelalterlichen Kirche besonders bei der Abgrenzung kirchlicher Amtsgewalten besaß – und sie also im Falle des allgemeinen Konzils gegenüber dem Papsttum direkt gefordert sein ließ –, wurde in der deutschsprachigen Forschung im Regelfall jedoch nahezu völlig vernachlässigt und gegenüber den für die Theoriebildung als wesentlich gewichtiger eingestuften Äußerungen von Theologen in der Periode des Schismas und im Vorfeld der Reformkonzilien als nachrangig betrachtet²⁷⁾. Kanonistische Traditionen und deren Lehren wurden kaum beachtet, da deren in einer vom Normalhistoriker kaum verständlichen Fachterminologie verfaßten Lehrmeinungen und Gutachten von deren Urhebern und Autoren angeblich nur für die Regelung administrativer Kirchenstrukturen gedacht waren und lediglich solche Problemfälle lösen helfen sollten, jedoch im Sinne der traditionellen Ideengeschichte Hegelscher Prägung keineswegs als für die Formulierung allgemeingültiger politischer Theorien bedeutsam angesehen wurden.

Gerade der Beitrag der kanonistischen Gedankenwelt zur politischen Ideengeschichte, deren Vertreter die Schlüsselpositionen in der kirchlichen Ämterhierarchie weitgehend dominierten, reizte jedoch die angelsächsische Konziliarforschung, wobei dem nach England emigrierten und schließlich als Historiker in Cambridge wirkenden österreichischen Juristen Walter Ullmann eine Schlüsselfunktion zukam. Es waren vorwiegend seine Schüler, die die Frage nach der Bedeutung der Konziliartheorien für die politische Ideengeschichte als Problem der historischen Forschung stellten²⁸⁾. Sie waren und sind sich

26) Dazu die treffenden Bemerkungen von Ansgar FRENKEN, *Erforschung* (wie Anm. 18) S. 30–68 (zur Ausgangssituation, Methodik und zum Wissenschaftsverständnis der Freiburger Finke-Schule).

27) Franz BLIEMETZRIEDER, *Das Generalkonzil im Großen Abendländischen Schisma* (1904), und DERS., *Literarische Polemik zu Beginn des Großen Abendländischen Schismas* (1910). Beide Werke des österreichischen Benediktiners blieben nahezu unbeachtet, bis sie durch Tierneys Verweis auf die kanonistischen Grundlagen der Konziliartheorie neue Aktualität erhielten; 1967 wurde die „Literarische Polemik“ denn auch nachgedruckt. Vgl. FRENKEN, *Erforschung* (wie Anm. 18) S. 144–150, zur Vernachlässigung der kanonistischen Perspektive in der deutschen Forschung.

28) Zur Rolle der Ullmann-Schule BÄUMER, *Die Erforschung* (wie Anm. 4) S. 27ff., und (genauer) FRENKEN, *Erforschung* (wie Anm. 18) S. 150f. und 154ff. Vgl. dazu vor allem folgende, gewichtige Forschungsstationen markierende Untersuchungen Ullmanns und seiner Schüler: Walter ULLMANN, *The Origins of the Great Schism. A Study in Fourteenth-Century Ecclesiastical History* (1948, ND 1967, ²1972); TIERNEY, *Foundations* (wie Anm. 20); Michael WILKS, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists* (1963); John A. WATT, *The Early Medieval*

weithin darin einig, daß diese Konziliartheorien zugleich einen gewichtigen Teil der gesamteuropäischen Bewegung des »Constitutionalism« bilden und der Konziliarismus in seiner Bedeutung für die politische Ideengeschichte weit über den Bereich der Kirchengeschichte hinaus geht. Zuletzt hat Brian Tierney explizit diese für ihn unübersehbaren Konsequenzen des mittelalterlichen Konziliarismus für eine »History of Ideas« formuliert²⁹⁾.

Solche Fragestellungen der ideengeschichtlichen Forschung an die Konziliartheorie oder den Konziliarismus als eine nun als repräsentativ gewertete Geisteshaltung unter spätmittelalterlichen Intellektuellen »entschärften« bewußt die theologisch-dogmatische Problematik der Lehre von der Superiorität des Konzils über den Papst für historische Untersuchungen ganz unterschiedlichen Zuschnitts. Mit dieser Problemstellung wurde damit zugleich der Konziliartheorie ein ganz selbstverständlicher Platz in der Geschichte der politischen Theorien des Abendlandes gesichert. Deshalb rückte zugleich der zweifellos gewichtige theologische Diskurs sowohl im Vorfeld der Konzilien von Konstanz und Basel als auch auf den Synoden selbst etwas in den Hintergrund zugunsten der zugleich ablaufenden Diskussion um institutionelle Reformen. Freilich war nicht zu vernachlässigen, daß diese grundlegende Dimension der notwendigen Begrenzung und Kontrolle von Amtsgewalten der irdisch verfaßten Kirche im Diskurs und in polemischen Positionskämpfen stets als ekklesiologische Grundlage präsent war und damit ganz unterschiedliche Traditionen von Formen legitimer wie adäquater Repräsentation von Gemeinschaften durch und auf Versammlungen aktiviert wurden³⁰⁾.

Insbesondere das Konzil von Basel hatte nahezu schon vom unmittelbaren Beginn seines Zusammentretens an seine Legitimität als Repräsentant der Gesamtkirche und damit als Generalkonzil zu verteidigen, später auch die Verbindlichkeit seiner Reformbeschlüsse für die *ecclesia universalis* gegen die rezeptionsunwillige päpstliche Kurie und die ihr Eigeninteresse rücksichtslos formulierenden säkularen Partikulargewalten. Reflexion über die eigene Legitimität gehörte daher zum Tagesgeschäft und ging stets mit der praktischen Arbeit einher³¹⁾.

Canonists and the Formation of Conciliar Theory, *Irish Theological Quarterly* 24 (1957) S. 13–21; DERS., *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century. The Contribution of the Canonists*, *Traditio* 20 (1964) S. 179–317; Robert N. SWANSON, *Universities, Academics, and the Great Schism* (CSMLT III/12, 1979); Antony BLACK, *Monarchy and Community. Political Ideas in the Later Conciliar Controversy, 1430–1450* (1970); BLACK, *Council and Commune* (wie Anm. 11).

29) TIERNEY, *Church Law* (wie Anm. 20); DERS., *The Idea of Natural Rights: Studies on Natural Rights, Natural Law and Church Law 1150–1625* (1997); vgl. auch mehrere Beiträge in seiner Aufsatzsammlung *Rights, Laws and Infallibility in Medieval Thought* (CSS 578, 1997); des weiteren Francis OAKLEY, »Anxieties of Influence«: Skinner, Figgis, Conciliarism and Early-Modern Constitutionalism (1996, ND) in: OAKLEY, *Politics* (wie Anm. 20) S. 138–187; vgl. auch Constantin FASOLT, *Voluntarism and Conciliarism in the Work of Francis Oakley*, *History of Political Thought* 22 (2001) S. 41–52.

30) So resümierend zuletzt BLACK, *What was Conciliarism?* (wie Anm. 4) S. 213ff.

31) Erich MEUTHEN, *Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte* (RhWAW.G 274, 1985); HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 15) S. 408ff.

Auch die Konzilsväter in Konstanz hatten bereits mehrere kritische Perioden zwischen 1414 und 1417 durchzustehen. Erst mit dem Dekret *Frequens* schien das Konzept einer kollegialen Kirchenleitung auf Zeit fest verankert zu sein. Insofern haben bis heute mit Recht Konziliarbewegung und Konzilsidee einen festen Platz in den Handbüchern der politischen Ideengeschichte gefunden³²).

III.

So könnte es als ein quasi paradoxes Ergebnis der historischen Forschung der letzten Jahrzehnte erscheinen, daß zwar immer neue Details in den Positionen einzelner Vertreter auf den großen Konzilien von Pisa bis Basel-Florenz analysiert und erklärt werden konnten, ohne daß die Historiker sich um die Rekonstruktion eines »Konziliarismus« im Sinne einer geschlossenen Idee oder gar politischen Theorie bemüht hätten. Die ältere historische Forschung hatte die Existenz einer solchen konziliaren Theorie einfach vorausgesetzt und dafür – wie gesagt – meist der Heterodoxie verdächtige Denker wie Marsilius und Ockham als Urheber verantwortlich gemacht. Soweit es bei dieser konziliaren Theorie im Hintergrund der sie eigentlich interessierenden politischen und kirchenpolitischen Entwicklungen um theologisch-dogmatische Fragen ging, erklärten die Historiker für deren Analyse die Theologen, allenfalls die Philosophen für zuständig. Deren Deutungsschemata dominierten damit den ideengeschichtlichen Rahmen der älteren historischen Forschung bis weit ins 20. Jahrhundert; faktisch bestimmten jedoch die historischen Untersuchungen der Periode von 1378 bis 1449 vorwiegend politische Fragestellungen und Detailprobleme.

Angesichts der Entwicklung des Großen Schismas und seiner unleugbaren Verzahnung mit den politischen Interessen der säkularen Herrschaftszentren in Europa bemühten sich die Historiker um dessen Periodisierung und glaubten dabei, recht unterschiedliche Entwicklungsstufen des Konziliargedankens erkennen zu können. Letztere wurden besonders gern an der (sich verändernden) Haltung und den Schriften einzelner Persönlichkeiten demonstriert. Eine Strukturanalyse der Konziliartheorie erfolgte damit nur im Sinne der älteren Ideengeschichte, nicht jedoch als »Intellectual History« im Sinne von Skinners Theorie von der Bedeutung gesprochener und geschriebener Äußerungen als Handlung. So stand das Deutungsschema eines als Idee virulenten »Konziliarismus« stets im Hintergrund, um das Verhältnis von Theorie und praktischer Konzilspolitik zu analysieren; ins-

32) Konstanz: Remigius BÄUMER (Hg.), Das Konstanzer Konzil (WdF 415, 1977); FRENKEN, Erforschung (wie Anm. 18) (jeweils zum Forschungsstand). – Handbücher: Antony BLACK, The Conciliar Movement, in: J.H. BURNS (ed.), The Cambridge History of Medieval Political Thought, c.350–c.1450 (1988) S. 573–587; Joseph CANNING, A History of Medieval Political Thought 300–1450 (1996) S.174–184 (Conciliar Ideas); Georg KREUZER, Die konziliare Idee, in: Pipers Handbuch der Politischen Ideen, hg. v. Iring FETSCHER/Herfried MÜNKLER, 2: Mittelalter (1993) S. 447–465.

besondere galt dies, wenn es darum ging, bei aller Hervorhebung von Sonderinteressen doch den Erfolg der Wendung gegen Eugen IV. durch die Basler Konzilsväter und ihre Unterstützer an den europäischen Fürstenhöfen zu erklären: Auf diese Weise wurde zwar der Prozeß der Dogmatisierung der Konstanzer Dekrete *Haec sancta* und *Frequens* als Basler Spezifikum erkannt. Es wurde aber anhand des älteren ideengeschichtlichen Deutungsschemas »Konziliarismus« letztlich nur retrospektiv als eine Konsequenz der zumindest vom gleichen Geist geprägten Konstanzer Konzilsdekrete von 1415 und 1417 gesehen; galten doch die Verfahren gegen die drei Päpste und deren Absetzung ihrerseits nur als Konsequenzen einer konziliaren Theorie, die unter bestimmten historischen Bedingungen zur Praxis geworden sei³³).

Die Verschränkung des kirchenhistorischen »Konziliarismus«-Paradigmas mit dem politologisch-ideengeschichtlichen im Gefolge einer von Ullmann und Tierney geprägten anglo-amerikanischen Forschung blieb nicht ohne Nachwirkungen auf die innerkatholische Kontroverse. An dieser Stelle interessieren nicht die Kontroversen darüber, ob bzw. inwieweit sich moderne institutionelle Reformforderungen an die katholische Kirche an Positionen aus dem Zeitalter des Konziliarismus anschließen lassen. Vielmehr kann festgehalten werden, daß vom Standpunkt des Infallibilitätsdogmas des Vaticanum I eine Ablehnung post festum der theologischen Richtigkeit der Basler Beschlüsse konsequent war und auch eine Ablehnung der Konstanzer Dekrete einschließen konnte, wenn diese mehr als eine bloße Notstandsmaßnahme sein sollten. Er schloß eben auch eine Beurteilung des ganzen Konzils als Irrweg ein und damit eine Delegitimation des Constantiense. Das Verdict traf dann letztlich aber auch die Vorstellungen und Ideen, die jene Konstanzer Beschlüsse möglich gemacht hatten, und damit das Pisaner Kardinalskonzil von 1409, das mit der Wahl des »dritten Papstes« Alexander V. ebendiesen Weg gebahnt hatte. Zum Forschungsproblem geriet einer solcherart an modernen Dogmen der katholischen Kirche orientierten Kirchengeschichtsschreibung freilich die Frage, wie die Legitimität des Konstanzer Konzilspapstes Martin V. dennoch ungetastet bleiben konnte³⁴).

33) BLACK, What was Conciliarism? (wie Anm. 4), passim. Zum Forschungsstand der *Haec-Sancta*-Diskussion zuletzt FRENKEN, Erforschung (wie Anm. 18) S. 359ff, dabei S. 384ff. zur Wirkung der Deutung als »Notstandstheorie« durch Johannes HOLLNSTEINER (Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil [1925], ND in: BÄUMER [Hg.], Konstanzer Konzil [wie Anm. 32] S. 121–142, hier S. 132f.). Erhellend zum Basler Dogmatisierungsprozeß von *Haec Sancta* zuletzt Thomas PRÜGL, *Antiquis iuribus et dictis sanctorum confirmare*. Zur antikonziliaristischen Interpretation von *Haec sancta* auf dem Basler Konzil, AHC 31 (1999) S. 72–143.

34) Diese Differenz zwischen der Beurteilung des Konziliarismus als Beitrag zur politischen Theorie und den impliziten dogmatischen Prämissen in der Deutung der Konziliarbewegung seit dem Großen Schisma durch Walter Brandmüller bleibt unaufhebbar. Sie muß auch gegenüber Brandmüllers als wissenschaftliche Leistung imponierenden, da auf bislang unerreicht breiter Quellenbasis durchgeführten Darstellung des Konstanzer Konzils geltend gemacht werden. Vgl. des weiteren die Aufsatzsammlung von Walter BRANDMÜLLER, Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431). Studien und Quellen (1990).

Für eine historische Untersuchung von Konziliartheorien kann jedoch kaum die Konstatierung der alleinigen Legitimität der römischen Obödienz seit 1378 und analog auch der Legitimität der Position Eugens IV. gegenüber der Basler Kirchenversammlung als geeigneter Ausgangspunkt dienen. Insbesondere wenn Konziliarismus Forschungsobjekt der politischen Ideengeschichte sein soll, müssen moderne theologisch-dogmatische Maximen ausgeklammert werden³⁵).

Dies erklärt, weshalb – bei aller Annäherung im Detail – beim Thema Konziliarismus Fachhistorie und politische Ideengeschichte auf der einen und Kirchengeschichte auf der anderen Seite nicht nur in ihren Ergebnissen, sondern auch in der Methodik deutlich auseinanderklaffen. Eine Urteilsbildung innerhalb der katholischen Kirchengeschichtsschreibung mußte bei dezidiertem Bezug auf die moderne dogmatische Basis die historische Wertung der Vorstellungen und Handlungen der Zeitgenossen an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert in einer Weise einengen, die von der politischen Ideengeschichte her kaum akzeptabel erscheint und zudem der damals offen bezeugten Bewußtseinslage der Handelnden oft geradezu entgegensteht. Mögen moderne katholische Forscher anhand der Quellenlage (oder aus Glaubensgründen) zur Ansicht gelangen, daß tatsächlich Urban VI. und seine Nachfolger die allein rechtmäßigen Nachfolger auf dem Stuhl Petri waren, so verweisen die Zeugnisse der Schismazeit ja gerade darauf, daß nicht nur die Zeitgenossen seit 1378 bis zum Constantiense, erst recht aber auch die folgenden Generationen gar nicht in der Lage waren, zu einer solchen gesicherten Erkenntnis zu gelangen. Es braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß die Lage um so verworrener wurde, je weiter das Schisma fortschritt³⁶).

Zweifellos hatten Lehren von der Rolle und Kompetenz des allgemeinen Konzils stets ekklesiologische Konsequenzen, da sie für die verfaßte irdische Kirche formuliert wurden. Es ist also sehr wohl mit einer Variabilität, wenn nicht sogar mit einem Nebeneinander von ekklesiologischen Modellen zu rechnen, auch wenn diese nicht immer explizit formuliert, sondern wohl meist implizit in den unterbreiteten Vorschlägen enthalten waren. Dies darf aber eine moderne politiktheoretische Ertragsanalyse des spätmittelalterlichen Konzils-

35) In diesem Sinne sind die Beurteilungen von Joseph GILL, *Konstanz und Basel-Florenz* (Geschichte der ökumenischen Konzilien 9, 1967), aber auch die Reserven von Hubert JEDIN, *Bischöfliches Konzil* (wie Anm. 21), gegenüber der Basler Kirchenversammlung zu relativieren. Dazu FRANCIS OAKLEY, *Council over Pope? Towards a Provisional Ecclesiology* (1969) S. 111–118. Vgl. HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 15) S. 426–434.

36) Zur Problematik Walter BRANDMÜLLER, *Zur Frage nach der Gültigkeit der Wahl Urbans VI. – Quellen und Quellenkritik* (1974, ND in: DERS., *Papst* [wie Anm. 34] S. 3–41). Selbst die jüngeren, mit moderner fachwissenschaftlich-quellenkritischer Methodik geführten Untersuchungen bieten kein klares Bild: Vgl. Michael SEIDLMEYER, *Die Anfänge des Großen Abendländischen Schismas. Studien zur Kirchenpolitik insbesondere der spanischen Staaten und zu den geistigen Kämpfen der Zeit* (1940); ULLMANN, *Origins* (wie Anm. 28); Olderico PŘEROVSKÝ, *L'elezione di Urbano VI e l'insorgere dello scisma d'occidente* (*Miscellanea della Società Romana di storia patria* 22, 1960); Howard KAMINSKY, *The Great Schism*, in: *The New Cambridge Medieval History VI: c.1300–c.1415*, ed. by Michael JONES (2000) S. 674–698, bes. S. 674–678.

diskurses nicht dazu führen, von einer prinzipiellen Übertragbarkeit nichtkirchlicher auf kirchliche Strukturen auszugehen und Beurteilungsmaßstäbe aus Prozeßmodellen der politischen Ideengeschichte für den profanen Bereich zu entwickeln. Insofern gilt aus Sicht des »Normalhistorikers« auch für die »Intellectual History« ein Veto der historischen Rahmenbedingungen bei der Urteilsbildung. So wenig wie im Nachhinein die spätmittelalterlichen Zeitgenossen sich gegenüber theologischen Entwicklungen in späteren Perioden und gegenüber dogmatischen Entscheidungen in den christlichen Kirchen der Moderne rechtfertigen müssen, so wenig kann es als entscheidendes Kriterium für die Beurteilung politischer Ideen der Vormoderne gelten, ob die damaligen Diskursformen und -inhalte im kirchlichen Bereich ebenfalls mit zur Schaffung der Grundlagen des politischen Denkens der Neuzeit beitrugen bzw. für die Moderne relevante Probleme berührten.

Die besonderen Legitimationsgrundlagen der als Kirche irdisch verfaßten und institutionalisierten Christenheit machten es für die spätmittelalterlichen Zeitgenossen angesichts der Ansprüche der konkurrierenden Papstobödienzen besonders schwer zu entscheiden, bei welcher Instanz die der Kirche verheißene *infallibilitas* in der Glaubenswahrheit zu suchen sei. Es kann gar nicht die Aufgabe eines Konziliarismus-Historikers sein, das leidenschaftliche Ringen der Basler Konzilsväter und ihrer Gegner um die richtigen ekklesiologischen und institutionellen Konsequenzen unter dem Gesichtspunkt ebendieser »Richtigkeit« zu beurteilen, wenn die Parteien gerade die Richtigkeit ihrer Ansichten durch unterschiedliche Traditionen legitimieren wollten. Gegenwärtige Lehren der katholischen Kirche bieten kein Hilfsmittel über ein richtig oder falsch in der historischen Situation³⁷). Dieser Diskurs muß dem Historiker wie dem Ideengeschichtler vielmehr als deutliches Zeichen für die Offenheit der damaligen historischen Situation gelten, die er nicht durch seine Kenntnis der künftigen Entwicklung verengen darf.

Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal daran zu erinnern, daß es die bewußten Rückgriffe auf kirchliche Traditionen bei den damaligen Befürwortern wie Gegnern der Stellung des allgemeinen Konzils in der Infallibilitätsfrage sind, die dem gegenwärtigen Historiker verständlich machen, weshalb die sogenannten »Konziliaristen« im Gegensatz zu ihrer Kennzeichnung als »Revolutionäre« in der älteren Konziliarismusforschung es geradezu ängstlich vermieden, das Epitheton des Neuerers zu verwenden. Es hilft also nichts, den mittelalterlichen Vertretern einer konziliaren Ekklesiologie – was auch immer das für den jeweiligen konkreten Fall und konkreten Text dann heißen soll – bis zu einem gewissen Punkt zwar guten Willen und Rechtgläubigkeit zuzugestehen, ihnen letztlich

37) Zur Entwicklung von Kriterien im Hinblick auf die Kirchengeschichtsschreibung des Basler Konzils Erich MEUTHEN, *Das Basler Konzil in römisch-katholischer Sicht*, ThZ 38 (1982) S. 274–308, und SCHNEIDER, *Basler Konzil* (wie Anm. 19).

aber Glaubensirrtum und damit den Schritt in die häretische Abweichung zu bescheinigen³⁸⁾.

Für Konziliartheorien als politische Theorien dürfen solche dogmatischen Beurteilungskriterien keine Rolle spielen, obgleich die Kirche als der Ort der Anwendung solcher Theorien stets bedacht werden muß. Seit dem Markstein von Tierneys Untersuchungen ist es nahezu *communis opinio* der Forschung, die »Grundlagen der Konziliartheorien« bereits in der Kanonistik der Periode vor der Formationsphase dieser Theorien im Großen Schisma gelegt zu sehen. Detailuntersuchungen an solchen »Konziliartexten« in der jüngeren Forschung lassen Ergebnisse älterer Untersuchungen in neuem Licht erscheinen, relativieren auch die sich zu schnell etablierende »Post-Tierney-Lehre«, daß der Konziliarismus als Tradition nicht von der Theologie, sondern von der Kanonistik geschaffen worden sei: Denn auch die Kanonistik konnte und wollte im 14. Jahrhundert noch keine geschlossene Konziliartheorie anbieten. Ihre ekklesiologische Grundlage war durchaus auf eine Amtshierarchie ausgerichtet, wenn auch z. T. die Akzente deutlicher auf korporativ und damit kollegial organisierten Gremien lagen. Das erklärt, weshalb es im Großen Schisma so lange dauerte, bis die Gelehrten und Prälaten sowie die Fürstenhöfe im Generalkonzil ein geeignetes Remedium für die Beseitigung des Doppelpapsttums sahen. Erst als Mittel gegen sich sträubende und reformunwillige Päpste im verfestigten Schisma wurde das allgemeine Konzil zu einer legitimen Institution, und schließlich erschien diese Institution als besonders geeignete Repräsentationsform der Gesamtkirche, um zugleich verbesserte Kirchenstrukturen zu implantieren. Auf Seiten der Kanonisten gab es keinen Vertreter, der das Universalkonzil anders denn als altes, historisch legitimes und daher keineswegs revolutionäres System des Kirchenregiments vorstellte³⁹⁾.

Gerade deswegen birgt eine grundsätzliche Subsumierung aller Vertreter des spätmittelalterlichen Konziliargedankens, insbesondere der Autoren, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Beschlüsse von Konstanz und Basel als Teil eines kollegialen Kirchenregiments verteidigten, unter dem Nenner des »Konziliarismus« zweifellos die Gefahr, zugunsten einer geschlossenen politischen Theoriebildung vorschnell die Unterschiede in den Interessen, in den Begründungen und Folgerungen dieser Autoren einzuebnet. Ein solches Verfahren neigt auch dazu, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter de-

38) Ausgangspunkt der Untersuchungen zu den Reformen des Konstanzer Konzils war deswegen zuletzt für Phillip H. STUMP das differenzierte Selbstverständnis der Konzilsväter als Kirchenreformer: *The Reforms of the Council of Constance (1414–1418)* (SHCT 53, 1994); HELMRATH, *Das Basler Konzil* (wie Anm. 15) S. 460f.; BLACK, *What was Conciliarism?* (wie Anm. 4), und DERS., *Council and Commune* (wie Anm. 11); FRANCIS OAKLEY, *Council over Pope?* (wie Anm. 35) (Konfrontation des mittelalterlichen Konziliarismus mit seinen modernen Vertretern und Antipoden im Katholizismus).

39) HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 15) S. 411ff. (Periodisierung des Konziliarismus), S. 483ff. (Konziliarismus als politische Idee). Zur Durchsetzung des Konziliarismus im Großen Schisma durch die Kanonisten Helmut G. WALTHER, *Baldus als Gutachter für die päpstliche Kurie im Großen Schisma*, ZRG.KA 123 (2006) S. 392–409.

nen die Traktate, Reden und Kommentare von Autoren mit höchst unterschiedlichem persönlichen Hintergrund entstanden und vor allem auch rezipiert wurden, zu vernachlässigen.

Die notwendige Differenzierung des Individualfalls steht ihrerseits in gewissem Konflikt mit der methodischen Vorgabe der Cambridger Schule der »Intellectual History«, aus der Umsetzung in Argumentationen eine geschichtswirksame Handlung zu erschließen. Die Setzung solcher sprachlicher Akte ist inzwischen durch Rekonstruktion von Mentalitäten und im Zeichen eines *linguistic turn* in ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlage ergänzt worden. Angesichts solch veränderter Fragestellungen an das historische Quellenmaterial rückten die Bedingungen der Wirksamkeit politischer Überzeugungen und Vorstellungen wesentlich stärker in den Vordergrund als in der individualisierenden traditionellen Geistesgeschichte, die konkreten Rezeptionsvorgängen wenig Aufmerksamkeit schenkte. Jedoch wird auch in der zur »Intellectual History« gewandelten politischen Ideengeschichte recht schnell eine hochgradig abstrakte Diskursebene konstruiert, die der Vielfältigkeit der Einzeltexte nur noch entfernt Rechnung trägt, ja durch die Verlagerung des Interesses auf die Rezeptionsebene bewußt ausblendet. Überdies bleibt es eine besondere Aufgabe der politischen Ideengeschichte des Mittelalters aufzuschlüsseln, welche spezifischen Elemente die Konziliartheorien der spätmittelalterlichen politischen Theorie lieferten bzw. welche Strukturen einer politischen Theorieentwicklung sich im Spätmittelalter besonders in den Konziliartheorien ausdrückten⁴⁰⁾.

IV.

Wenn also im folgenden vom Konziliarismus als politischer Theorie die Rede ist, sind dabei nicht schlechthin mittelalterliche Konziliartheorien seit dem Hochmittelalter in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen gemeint, sondern speziell ihre Ausprägungen sowie die Rolle und die Funktion, die sie in der Zeit zwischen Großem Schisma und dem Ende des Basler Konzils 1449 einnahmen. Verschiedene Aspekte und Perspektiven sollen dabei berücksichtigt werden.

40) Ein Überblick über die Positionen der wichtigsten Theoretiker in Basel bei HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 15) S. 434–452. Der Versuch, grundsätzliche theoretische Positionen der Befürworter und Gegner konziliarer Kirchenmodelle zu scheiden, bei BLACK, *Monarchy and Community* (wie Anm. 28), und DEMS., *Council and Commune* (wie Anm. 11). Zuletzt am Beispiel der Ekklesiologie Kalteisens THOMAS PRÜGL, *Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus*. Mit einem Textanhang (VGI 40, 1995). Zum Problem der Wirksamkeit politischer Theorie im Mittelalter vgl. die Beiträge in: Otto Gerhard OEXLE/Joseph CANNING (Hgg.), *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages = Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter* (VMPIG 147, 1998).

1. Zunächst bleiben natürlich die allgemeinen historischen Rahmenbedingungen für Konziliarthorien im ausgehenden 14. Jahrhundert zu beachten. Die Detailuntersuchungen der kirchenpolitischen Entwicklungen, die seit dem 19. Jahrhundert unternommen wurden, haben nicht nur die Interdependenzen dieser Theorien mit den politischen Strukturen deutlich gemacht, sondern vor allem auch klargestellt, wie sich dadurch die Ausgangsbedingungen für theoretische Überlegungen im Verlauf des Schismas veränderten. Deutlich ist dabei als Zäsur hervorgetreten, daß sich die Obödienzenbildung durch die zweimalige Papstneuwahl auf römischer Seite verfestigte. Hinfort war nicht mehr an eine Lösung – weder durch die *via facti* noch durch einen Rücktritt eines oder beider Kontrahenten – zu denken, zumal die clementistische Seite und der französische Hof in ihrem Widerstand gegen solche Lösung übereinstimmten.

Da die Obödienzen zu festen Faktoren im politischen Machtgefüge Europas mutiert waren, konnten sie nur noch durch nachhaltigen Wandel der politischen Interessen in diesen säkularen Herrschaftszentren aufgebrochen werden: Jenseits der allein mit politischen Machtmitteln durchsetzbaren *via facti* oder ihrer Variante, der *via renuntiationis*, gab es eben keine verbindlichen Lehren über die Einschränkung der *potestas jurisdictionis* selbst eines in seiner legalen Stellung als Nachfolger Petri zweifelhaften Papstes. Was traditional legitimierte Konzepte anlangt, so konnten einerseits die Theologen nur mit im wesentlichen rein theoretischen Erwägungen einer Nutzbarmachung der Universalkonzilien für die aktuelle kirchliche Situation aufwarten, da sich die historische Rolle dieser Kirchenversammlung im wesentlichen auf die dogmatische Entwicklung beschränkt hatte. Andererseits war zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Einfordern stärkerer bischöflicher Beteiligung bei der Reform der Kirche zu einer gewissen Mode bei Teilen des Episkopats geworden, was zwangsläufig allgemeine Konzilien in den Blickpunkt verstärkten Interesses rückte. Insbesondere war die Diskussion im Vorfeld des Konzils von Vienne 1311/12 von solchen Vorstellungen bestimmt gewesen, wie sie damals richtungweisend der jüngere Guillelmus Duranti von Mende artikuliert. In der Tat gründete sich dieses episkopalistische Setzen auf das allgemeine Konzil auf einer Mobilisierung älterer kirchlicher Traditionen, die eklatant den Zentralisierungsbestrebungen der avignonesischen Kurie entgegenstanden. Demgegenüber wurde zeitgleich das monarchische Kirchenregiment vornehmlich von Theologen aus den Bettelorden verteidigt, die ohnehin über eine zentralistische, auf die Papstkurie ausgerichtete Struktur verfügten.

Die Frage nach der Amtsgewalt der Päpste, *De potestate papae*, wurde zudem traditionell kontrovers gegenüber der säkularen herrscherlichen Gewalt erörtert und im Regelfall zugunsten einer für die gesamte Kirche geltenden *superioritas* eines monarchischen Papsttums beantwortet. Dessen *plenitudo potestatis* schloß – wie die Papalisten nicht müde wurden zu betonen – auch eine Abhängigkeit der *temporalia* weltlicher Herrscher von den durch den Papst exklusiv hierarchisch administrierten, höherrangigen *spiritualia* ein. Bei aller praktischen Anerkennung der Arbeitsteiligkeit der zwei Gewalten und notfalls auch einer mit der Sozialphilosophie des Stagiriten neu begründeten ursprünglichen Eigenwer-

tigkeit der innerweltlichen Sozialordnung, zeigte doch die Behandlung der Zwei-Schwerter-Lehre durch die Theologen, daß weltliche Herrscher ihr Amt letztlich nicht ohne geistliche Legitimation ausüben können und zumindest *ad nutum* des Papstes für geistliche Zwecke tätig werden sollten, ihnen umgekehrt aber Zugriffsrechte auf kirchliches Vermögen und Eingriffe in die geistliche Hierarchie nahezu völlig versagt blieben⁴¹).

Eine natürliche Grenze der absoluten monarchischen Gewalt sahen auch extreme Papalisten wie der Augustinereremit Augustinus Triumphus im Falle des häretisch gewordenen Papstes erreicht. Ansonsten war das monarchische Papstamt aber jedem irdischen Zugriffsrecht entzogen, wenn auch die jeweilige Person des Amtsinhabers nicht jeder Kritik. Typisch war es dagegen für artistisch-aristotelisch geschulte Autoren aus dem Umkreis von Universitäten und Generalstudien wie Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham, auf welche Weise sie die Institution des allgemeinen Konzils in ihre politischen Theorien einbauten: Dem zugleich italienischer kommunaler Welt wie Pariser Universitätsmilieu verpflichteten Marsilius galten die von Aristoteles vorbildlich erschlossenen anthropologischen Konstanten als ganz selbstverständlich auch auf die innerweltliche Organisation der Kirche übertragbar. An der Urgemeinde und dem Frühchristentum las er ab, daß die Institutionalisierung eines monarchischen Leitungsamtes des römischen Bischofs nur ein korrekturbedürftiger Mißstand sei, der sich aus späteren Fehlentwicklungen ergeben habe, daß der *legislator humanus fidelis* der großen Kirchenversammlungen wieder zu seinem Recht kommen müsse.

Für den englischen Franziskaner Ockham bestand ein ganz anderer Ausgangspunkt, um sich dem Problem der Amtsgewalt eines allgemeinen Konzils zu nähern. Der amtierende Papst Johannes XXII. erschien ihm aufgrund des Umgangs mit der apostolischen Armutsforderung seines Ordens als offenkundiger Ketzer, so daß er Überlegungen für die Ausgestaltung und Sicherung der Kirche gegen Glaubensirrtümer anstellte. Ihm bot dabei freilich auch die Institution des allgemeinen Konzils keine Sicherung der Unfehlbarkeit der Gesamtkirche, so daß er es unternahm, weitergehend auszuloten, bei einer wie geringen numerischen Minderheit die Rechtgläubigkeit der Kirche garantiert sei und wie diese erkannt werden könne. Daraus wurde bekanntlich die sogenannte »Restlehre«, die bei den Theoretikern in der Spätphase des Basler Konzils eine so große Rolle spielte, als es um die Anerkennung der so deutlich zahlenmäßig geschrumpften Kirchenversammlung und ihrer Reformbeschlüsse ging⁴²).

41) Constantin FASOLT, Council and Hierarchy. The Political Thought of William Durant the Younger (CSMLT IV/16, 1981) S. 113–276; Jürgen MIETHKE, *De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm Ockham (Spätmittelalter und Reformation NR 16, 2000); Helmut G. WALTHER, Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens (1976) S. 186–205.

42) Zur Entwicklung konziliarer Theorien und zu deren prominentesten Vertretern zusammenfassend MIETHKE, Konziliarismus (wie Anm. 4).

2. Einen ganz anderen Umgang mit der Institution des allgemeinen Konzils pflegten dagegen die Kirchenrechtslehrer. Im 13. Jahrhundert setzten vor allem die beiden so einflußreichen Kanonisten, Papst Innozenz IV. (Sinibaldo Fieschi) und Kardinal Heinrich von Susa (Hostiensis) mit ihren Dekretalen bzw. Kommentaren das Deutungsschema von einer Binnenstruktur der Gesamtkirche als eines sich hierarchisch aus Korporationen aufbauenden Verbandes durch. Die Dekretistik erhielt eine gewichtige Akzentverschiebung durch die Lehre, daß für die Gesamtkirche ebenfalls der Satz gelte *orbis maior est urbe* – so Johannes Teutonicus in seiner *Glossa ordinaria* zum *Decretum Gratiani* –, daß also das Generalkonzil die höchste verbindliche Entscheidungsinstanz sei. Das Verhältnis des Papstes zum Generalkonzil wurde nach den Regeln der Korporationstheorie als Verhältnis des Hauptes zu den Gliedern definiert. Nach der kanonistischen Theorie waren freilich im Regelfall die Glieder ohne ihr Haupt (den Prälaten) nicht handlungsfähig. Das bedeutete jedoch nach dieser Lehre keine wirkliche Einbuße der Funktionsfähigkeit dieser Institution, da ja angesichts des hierarchischen Kirchenaufbaus stets eine übergeordnete Instanz die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse überwachen und die Funktionsfähigkeit durch Bestellung eines rechtmäßigen Prälaten wiederherstellen konnte⁴³.

Es ist das bleibende Verdienst von Brian Tierney, in sorgfältiger historischer Differenzierung dargelegt zu haben, wie sehr die seit der Spätantike traditionale Vorstellung von einem Generalkonzil als höchste Instanz in der Kirche in der hochmittelalterlichen Dekretistik zunächst so umgeformt wurde, daß sie durchaus mit der seit der Gregorianischen Reform ausgearbeiteten Lehre von der monarchischen Kirchenleitung durch das Papsttum verträglich war. So konnte die Korporationstheorie der Dekretalisten seit dem 13. Jahrhundert in zweifacher Hinsicht einen neuen Deutungsrahmen für eine Einbettung des Universalkonzils in die mittelalterliche Ekklesiologie schaffen: Innozenz IV. und der Hostiensis formulierten es geradezu paradigmatisch, und die Kommentare des Bologneser Kanonisten Johannes Andreae zum *Liber Extra* und *Liber Sextus* vom Beginn des 14. Jahrhunderts belegen deutlich die Rezeption dieser Vorstellungen und deren Wirksamkeit in der kirchlichen Praxis. Die Kanonisten hatten mit dieser Ausgestaltung der Korporationslehre eine adäquate juristische Konstruktion gefunden, um dennoch die aus dem Petrusamt abgeleitete *potestas jurisdictionis* innerhalb der Kirche traditionell hierarchisch gliedern zu können. Sie benutzten zu diesem Zweck die von der zeitgenössischen Legistik entwickelte *fictio iuris*, die aus einer *universitas* eine juristische Person machte. Freilich weigerten sich die Kanonisten, anders als die Legisten, lange Zeit, diese Fiktion weiterzu-

43) John A. WATT, *The Constitutional Law of the College of Cardinals from Hostiensis to Johannes Andreae*, MS 33 (1971) S. 127–157; Brian TIERNEY, *Canon Law and Church Institutions in the Later Middle Ages* (1976, ND in: TIERNEY, *Rights* [wie Anm. 29] Nr. VII); Helmut G. WALTHER, *Die Konstruktion der juristischen Person durch die Kanonistik im 13. Jahrhundert*, in: Günther MENSCHING (Hg.), *Selbstbewußtsein und Person im Mittelalter (Contradictio 2, 2005)* S. 1–18.

treiben. Sie leugneten, daß eine Körperschaft (*universitas*) etwas anderes als die Menschen in dieser Körperschaft sein könne⁴⁴).

3. Aus der Warte des Legisten brachte diese Entwicklung um die Mitte des 14. Jahrhunderts der einflußreiche Bartolus von Sassoferato auf den Punkt: Diese Einschränkungen seien bei der Behandlung der juristischen Person nur solange wahr, als man auf die Wirklichkeit bezogen und eigentlich (*realiter et proprie*) spreche. Die Fiktionskraft des Rechts ermögliche es aber, eine Korporation durchaus auch etwas anderes als die realen Personen sein zu lassen, die sie *realiter et proprie* bildeten: Eine Korporation stelle zugleich eine fiktive Person dar, die freilich für ihr rechtswirksames Handeln durch mindestens eine reale Person repräsentiert werden müsse. Johannes Andreae nannte die fiktive Persönlichkeit einer Korporation deshalb eine *persona repraesentata*.

Die Kanonistik des 13. und 14. Jahrhunderts wollte freilich ihre Korporationslehre zunächst nur auf den Bereich beschränkt wissen, in dem man von Personengruppen in der Kirche *realiter et proprie* spreche. Dafür genügte ihr ein auf Transpersonalität der Herrschaft zielendes ekklesiologisches System von hierarchisch angeordneten, jeweils aus Haupt und Gliedern bestehenden Korporationen. Auch das Papstamt und die entsprechend ebenfalls als Korporation verstandene *ecclesia Romana* konnten in dieses gestufte Modell aus Körperschaften einbezogen werden. Hostiensis formulierte deshalb: *Licet papa sit caput universalis ecclesiae et singuli fideles membra generalia, est tamen speciale caput cardinalium*. Diese rechtlichen Grundlagen einer korporativ gefaßten Konziliarlehre wurden von Kanonisten wie Theologen im 14. Jahrhundert systematisiert, ohne dabei schon wirklich ein für die Anwendung im »Ernstfall« bereites politisches oder ekklesiologisches Theoriemodell darzustellen⁴⁵).

4. Dennoch konnte diese korporative Lehre bereits ganz unterschiedliche Wirkung für die politische Theorie zeitigen: Der Dominikaner Jean Quidort von Paris benutzte um 1300 im Konflikt zwischen Papst Bonifaz VIII. und König Philipp IV. von Frankreich die kanonistische Korporationslehre, um das Amt des Papstes zu dem eines bloßen Dispensators und Administrators der Kirche abzuwerten und Kontrollansprüche der Gesamtkirche gegenüber seiner Amtsführung zu legitimieren. Gut dreißig Jahre später beschuldigt der Franziskaner Wilhelm von Ockham die Päpste Johannes XXII. und Benedikt XII. deswegen der Ketzerei, weil sie alle kirchlichen Gemeinschaften und Verbände zu bloßen *personae imaginariae et repraesentatae* gemacht hätten. Auch die Kirche als *congregatio fidelium* stelle zwar das *corpus Christi mysticum* dar; es handle sich bei ihr aber um viele Personen, nicht um eine Person. Deshalb seien weder die Kirche noch der Minoritenorden

44) TIERNEY, Foundations (wie Anm. 20) S. 106–153; WALTHER, Die Konstruktion (wie Anm. 43), passim.

45) Heinrich von Susa (*Hostiensis*), ad X 4.17.13 (*Per venerabilem*), in: Hostiensis, Commentaria in libros decretalium (Venedig 1581, ND 1965), fol. 39^v; dazu TIERNEY, Foundations (wie Anm. 20) S. 149–153; John A. WATT, Hostiensis on *Per venerabilem*: The Role of the College of Cardinals, in: TIERNEY/LINEHAN (eds.), Authority and Power (wie Anm. 4) S. 99–113; WALTHER, Die Konstruktion (wie Anm. 43) S. 13ff.

eine fingierte imaginäre und repräsentierte Person, sondern es gehe um wirkliche Personen, die wirkliche Rechte besäßen, wirkliche Handlungen ausführten und dies auch könnten⁴⁶).

5. Wie an der strittigen Begriffsbildung zu sehen ist, verknüpfte sich für die Gelehrten damit das Problem, welche Art von Repräsentation für eine solche kirchliche Gemeinschaft als angemessen erachtet wurde. Seither bildete der Repräsentationsaspekt einen ständigen Bestandteil auch der Konzilsdiskussion: Konnten einzelne an die Stelle der Gesamtheit der Personen treten und diese repräsentieren, wenn doch auch nach der kanonistischen Körperschaftslehre eine *universitas* nie mehr zu sein vermochte als eine Vielheit von Personen? Dieses Prinzip galt dann selbstverständlich auch für die gesamte Kirche, die *universitas fidelium*, was eben nicht sofort im juristischen Sinne eine korporative Verfaßtheit aller Gläubigen bedeutete. Konnte also der Papst, auch bei Anerkennung der besonderen Legitimation seines Hirtenamtes durch die *commissio Petri*, stets und in allen Bereichen die Gesamtkirche allein repräsentieren? Oder war es nicht vielmehr erforderlich, daß in gewichtigen Fällen nicht nur das Kardinalskolleg als Teil der korporativ verstandenen *ecclesia Romana*, sondern auch die traditionale kirchliche Institution des Generalkonzils neben ihm trat – oder im Notfall sogar an seine Stelle? Sah die korporationsrechtliche Auffassung der *ecclesia Romana* ohnehin den Papst nur als Haupt einer Korporation von Papst und Kardinälen, so konnte diese Vorstellung auch zur Lösung grundsätzlicher Fragen der Gesamtkirche auf die Institution des Generalkonzils ausgedehnt werden. In dieser Korporation fungierten dann die Konzilsväter als Repräsentanten der nun als korporativ verstandenen *universitas fidelium* neben dem Kirchenoberhaupt⁴⁷).

V.

Eine weiterer gewichtiger Faktor für eine Bestimmung des spätmittelalterlichen Konziliarismus ist am situationsgerechten Ausbildungsprozeß einer geschlossenen Konziliartheo-

46) Malcolm LAMBERT, *Franciscan Poverty. The Doctrine of the Absolute Poverty of Christ and the Apostles in the Franciscan Order 1210–1323* (1961) S. 242ff.; Roberto LAMBERTINI, *La povertà pensata. Evoluzione storica della definizione dell'identità minoritica da Bonaventura ad Ockham* (Collana di Storia Medievale 1, 2000) S. 189–247; WALTHER, *Die Konstruktion* (wie Anm. 43) S. 13f. (Position Ockhams).

47) Hasso HOFMANN, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22, *2003), bes. S. 116ff. (stellvertretende Repräsentation), S. 191ff. (Identitätsrepräsentation), S. 286–320 (gestufte Repräsentation am Beispiel des Cusanus); Rudolf HAUBST, *Wort und Leitidee der »repraesentatio« bei Nikolaus von Kues*; Jürgen MIETHKE, *Repräsentation und Delegation in den politischen Schriften Wilhelms von Ockham*; Werner KRÄMER, *Die ekklesiologische Auseinandersetzung um die wahre Repräsentation auf dem Basler Konzil*, alle drei in: *Der Begriff der »repraesentatio« im Mittelalter*, hg. v. Albert ZIMMERMANN (MM 8, 1971), S. 139–162, 163–185 und 202–237; Adolf LUMPE, *Zu repraesentare und praesentare im Sinne von »rechtsgültig vertreten«*, *AHC* 6 (1974) S. 274–290.

rie im 14. Jahrhundert abzulesen: Die politischen Konflikte seit Beginn dieses Jahrhunderts hatten zwar bewirkt, daß Intellektuelle mit dem vorhandenen Potential an Theoremen aus Theologie und Kanonistik Handlungsstrategien für ein Vorgehen bestimmter kirchlicher und säkularer Institutionen im Rahmen der Zwei-Gewalten-Lehre gegen einen häretischen Papst entwarfen; denn nur der häretische Papst galt allein als absetzungsfähig bzw. bereits als eo ipso amtsunfähig. In einzelnen Traktaten wurde dabei die Notwendigkeit der Einberufung eines Generalkonzils zur Feststellung der Amtsunfähigkeit bzw. Häresie des Papstes betont und mit der traditionellen Zuständigkeit dieser Institution für umfassende Reformen der *ecclesia universalis* begründet. Doch eine im Notfall abrufbare, fertige Konzilstheorie war damit auch in der zweiten Jahrhunderthälfte weder bei den Theologen noch bei den Kanonisten entwickelt. Die politische Theoriebildung kreiste vielmehr auf Seiten der in der Debatte sich engagierenden Intellektuellen unterschiedlichster Herkunft und Ausrichtung stets um die Frage *De potestate papae*. Wie Jürgen Miethke schon vor Jahren treffend anmerkte, gab es deswegen damals noch gar keine Traktate *De ecclesia*, und von der Forschung in Hinblick auf das Große Schisma und die Reformation als angebliche Vorläufer ausgemachte Texte entpuppen sich bei näherem Hinsehen bisweilen zwar als recht papstkritisch, waren letztlich aber Beiträge vom Typus *De potestate papae*⁴⁸⁾.

So erstaunt es nicht, daß es im Schisma nach 1378 noch lange Zeit dauerte, bevor die Institution des Generalkonzils eine breitere Akzeptanz unter den Gelehrten und in den politischen Entscheidungszentren als Lösungsmöglichkeit für ein Ende des Doppelpapsttums erfuhr. Es verwundert kaum, daß die ältere Forschung sich zwar vom sofortigen Plädoyer für eine Lösung des Papstschismas durch ein Generalkonzil bei den ehemaligen Pariser Universitätstheologen Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein fasziniert zeigte und von ihnen ausgehend eine Kontinuitätslinie hin zum Pisanum und Constantiense zog, in der Realität beide Autoren aber mit ihren Vorschlägen bei den Kollegen aus dem Universitätsmilieu und anderen Zeitgenossen wenig Anklang fanden. Nur praxisferne Theologen, die Entscheidungsfindungen in universitären Kollegialgremien mit Politik verwechselten, konnten im Konzil einen politisch gangbaren Weg zur Schismenbeseitigung vermuten. Andererseits zeigen die *Consilia* der führenden Kanonisten aus der Phase unmittelbar nach 1378, daß der Problemhorizont der Juristen mit ihren unmittelbar auf die Ebene der politischen Praxis bezogenen, gelehrten Sacherörterungen, die meist in der Nähe der politischen Entscheidungszentren verfaßt wurden, ganz anders gelagert war⁴⁹⁾.

48) MIETHKE, *De potestate* (wie Anm. 41); DERS., Konziliarismus (wie Anm. 4).

49) Überholter Forschungsstand bei Johannes HOLLNTEINER, *Die konziliare Idee* (1940, ND in: BÄUMER [Hg.], *Entwicklung* [wie Anm. 4] S. 59–74); nichtrezipierter Neuansatz bei BLIEMETZRIEDER, *Generalkonzil*, und DERS., *Literarische Polemik* (beide wie Anm. 27). Der jüngere Forschungsstand zum Verhältnis von Theorie und (kirchen-)politischer Praxis findet sich bei STEBEN, *Traktate* (wie Anm. 10). Von einer völligen Zweitrangigkeit der Theorie gegenüber der politischen Interessenlage (vornehmlich des französischen Königshofs) geht aus Howard KAMINSKY, *Simon de Cramaud and the Great Schism* (1983).

Es scheint zunächst dem Befund Tierneys über die Existenz einer kanonistischen Tradition als Fundament der Konziliartheorie zu widersprechen, wenn Antony Black, der sich vor allem um die Analyse der konziliaren Theorien in Basel bemüht hat, vor einigen Jahren hervorhob, daß die Konziliartheorie in ihrer Blüte während der Basler Zeit vor allem eine theologische Bewegung war. Auch wenn man die Bedeutung des Kanonisten Nikolaus de' Tudeschi für die Basler Selbstreflexion nicht unterschätzen sollte, kann man diesem Urteil wohl zustimmen⁵⁰.

Man ist sogar versucht, zugespitzt zu formulieren: Solange noch die Konziliartheorie im Schisma hauptsächlich von Theologen vorgetragen wurde, war dies ein Zeichen dafür, daß sie kaum Chancen zur Verwirklichung besaß. Erst als in der Periode des Schismas nach dem Papstwechsel 1394 in der avignonesischen Obödienz der Weg der *via cessionis* aus Sicht des französischen Königshofes gescheitert war und der neue Weg der Obödienzsubtraktion erprobt wurde, als sich damals also die Kanonisten erneut des Schismaproblems annahmen und mit Hilfe der *pertinacia*-Konstruktion dem Kardinalskollegium eine legale Brücke auf der Basis der Korporationstheorie zu einem Vorgehen gegen verstockte Päpste ermöglichten, erwies sich die *via concilii* als mehrheitsfähige politische Lösung⁵¹.

Nicht nur am Subtraktionstraktat des unmittelbar der französischen Kirchenpolitik verbundenen Kanonistenbischofs Simon de Cramaud, sondern vor allem an den Dekretalenkommentaren des Baldus de Ubaldis und an seinem letzten Schismengutachten für Giangaleazzo Visconti nach 1398 sowie dann an Francesco Zabarellas wegweisendem Schismentraktat (1403/08) läßt sich diese Wandlung vorzüglich zeigen⁵².

Freilich gehört es ebenfalls zu den Erkenntnissen der jüngeren Konzilsforschung, daß gerade beim Entwicklungsprozeß von den älteren Konzilslehren zunächst zu Konziliartheorien und schließlich in Basel zu konziliaristischen Kirchenmodellen nicht nur verschiedene Phasen unterschieden werden müssen, sondern daß auch die mehrfach wechselnde Meinungsführerschaft zwischen Theologen und Kanonisten unter den Befürwortern des konziliaren Wegs für die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern struktur- und zäsurbildend wirkte. Schon Franz Bliemetzrieder hatte in seinen die »kanonistische Wende« der Konziliarforschung einleitenden, aber lange kaum rezipierten Untersuchungen zur Rolle des Generalkonzils im Großen Abendländischen Schisma vor einem Jahrhundert darauf verwiesen, wie langsam sich die *via concilii* als favorisierter Weg zur Lösung der Kirchenspaltung gegenüber anderen Wegen durchzusetzen begann. Die zunächst feststellbare Propagierung dieser Lösung gegenüber den Fürstenhöfen durch Theologen blieb weitgehend erfolglos, bis sich die Kanonisten nach 1390 des Problems annahmen.

50) BLACK, What was Conciliarism? (wie Anm. 4) S. 217.

51) So pointiert KAMINSKY, Simon de Cramaud (wie Anm. 49) S. 62–65 unter starkem Bezug auf J. J. Nigel PALMER, England, France and Christendom, 1377–99 (1972).

52) Simon de Cramaud, *De subtraccione obediencie*, ed. Howard KAMINSKY (Medieval Academy Books 92, 1984) S. 1–43 (zum politischen Kontext), S. 44–55 (zum Gedankengang des Traktats). Zum fehlenden Krisenbewußtsein bei Baldus bis nach 1390 WALTHER, Baldus als Gutachter (wie Anm. 39).

Der Weg von der *via cessionis* über die *via subtractionis* des französischen Hofes zur *via concilii* mit breiter Basis in beiden Obödienzen wurde im wesentlichen durch diese Personengruppe gebahnt, die auch die Mehrheit in beiden Kardinalskollegien stellte⁵³⁾.

Wie schon angedeutet, läßt sich dieser Wandel am veränderten Problemhorizont der eingeholten Consilia, noch klarer an demjenigen der Dekretalenkommentare der bedeutenden zeitgenössischen Juristen nachweisen. Die Gutachten zunächst der Kanonisten Johannes von Legnano, Baldus de Ubaldis und Bartholomäus von Saliceto, später von Petrus von Ancharano, Paulus de Castro, Antonius von Butrio sind inzwischen analysiert. Unter diesen Kanonisten hat aber aus gutem Grund der Paduaner Francesco Zabarella die größte Aufmerksamkeit erfahren, da er zum Kardinal der Pisaner Obödienz aufstieg und bei den Verhandlungen des Konstanzer Konzils eine maßgebende Rolle spielte. Viele der kontroversen Urteile über die Bedeutung des Konstanzer Dekrets *Haec sancta* erscheinen obsolet, sobald man weniger die spätere Basler Beurteilung und Dogmatisierung dieses Beschlusses als vielmehr die juristische Basis seiner Konstruktion im Frühjahr 1415 zugrunde legt⁵⁴⁾.

Diese Dogmatisierung von *Haec sancta* und *Frequens* verweist darauf, daß in Basel in der Tat die Meinungsführerschaft zunächst erneut auf die Theologen übergegangen war. Was auf dem Konzil selbst und auswärts zur Verteidigung von dessen dogmatischen Positionen seit dem Ende der 30er Jahre über die Repräsentation der Gesamtkirche durch das Generalkonzil vorgetragen wurde, war weniger von Juristen als von Theologen geprägt. Auch hier hat Antony Black wohl wieder richtig beobachtet, daß die Basler sich nach außen zwar hauptsächlich um eine juristische Argumentation bemühten, daß diese aber im wesentlichen von Theologen vorgetragen wurde, die für ihre Darlegungen Elemente der Kanonistik aufgriffen und mit Theologumena verstärkten. Dies gilt es besonders angesichts der Tatsache zu betonen, daß das Verhältnis von Juristen zu Theologen unter den inkorporierten Basler Teilnehmern mehr als 3 : 1 ausmachte. Der Umgang des Kanonisten Cusanus als Basler Konziliarist mit dem Text des *Defensor pacis* des Marsilius von Padua in seiner *Concordantia Catholica*, womit er die ihm fehlenden Kenntnisse der »Politik« des Aristoteles zu ersetzen und seine im Traktat ansonsten historisch ausgerichtete Argumentation zu ergänzen suchte, erscheint geradezu als symptomatisch für das

53) BLIEMETZRIEDER, Generalkonzil (wie Anm. 27) S. 151ff. (Wende im Schisma); DERS., Literarische Polemik (wie Anm. 27) S. 46^{ff.} (kanonistische Gutachten).

54) Zur Rolle der Kanonistik im Schisma und im Vorfeld von Konstanz ULLMANN, Origins (wie Anm. 28) S.11ff.; BECKER, Appellation (wie Anm. 3) S. 305ff.; WALTHER, Baldus als Gutachter (wie Anm. 39); Dieter GIRGENSOHN, Francesco Zabarella aus Padua. Gelehrsamkeit und Wirken eines Rechtsprofessors während des großen abendländischen Schismas, ZRG.KA 79 (1993) S. 232–277. Zabarellas Bedeutung zuvor schon hervorgehoben bei TIERNEY, Foundations (wie Anm. 20) S. 220ff., und SWANSON, Universities (wie Anm. 28) S. 148ff. Zur Rolle Zabarellas bei der Formulierung und Verkündigung des Dekrets *Haec Sancta* Thomas E. MORRISSEY, Emperor-Elect Sigismund, Cardinal Zabarella and the Council of Constance, CHR 69 (1983) S. 353–370; vgl. FRENKEN, Erforschung (wie Anm. 18) S. 378ff.

neugewonnene Gewicht der Theologie, aber auch für die in Basel üblichen literarischen Verfahren zu Verteidigung der Kirchenversammlung gegen Angriffe von Seiten der Kurie und deren Parteigängern⁵⁵).

Basel war sicherlich der Ort eines der großen »Crossover« zwischen Jurisprudenz und Theologie im Spätmittelalter. Doch geschah dies vornehmlich nur in einer Richtung, nämlich als Übernahme juristischer Begriffe und Argumentation durch die Theologen. An theologischen Konzilstheorien bestand dagegen kaum Interesse auf Seiten der Juristen. Die prinzipielle Heterosprachlichkeit der politischen Theorie des Spätmittelalters, der Hiatus zwischen Juristen und Artisten/Theologen, blieb auch in Basel und nach Basel bestehen. Die Argumentation für eine kollegiale, konzilsgestützte Kirchenverfassung in Tudeschi's Rede auf dem Frankfurter Reichstag 1442 unterscheidet sich in ihrem Duktus und ihrer Zielrichtung deutlich von derjenigen Segovias in Mainz ein Jahr zuvor, mochte der spanische Theologe noch so sehr bemüht sein, seinen Ausführungen einen juristischen Anstrich zu geben⁵⁶).

Tudeschi hielt seinem ebenfalls als Kanonisten promovierten, inzwischen ins päpstliche Lager gewechselten Gegner Cusanus entgegen, daß die Repräsentationsfrage der Gesamtkirche keineswegs allein im Sinne einer Realrepräsentation gelöst werden dürfe, und argumentierte mit der inzwischen durch Johannes Andreae mit der juristischen Fiktion zur *persona repraesentata* erweiterten Korporation, als die das Generalkonzil zu betrachten sei. Segovia hatte dagegen in Frankfurt versucht, mit Hilfe der aristotelischen *utilitas*-Ka-

55) Verhältniszahlen zuletzt bei HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 15) S. 151ff. (555 zu 145); BLACK, What was Conciliarism? (wie Anm. 4) S. 215, 219 (Meinungsführerschaft der Theologen). Zum argumentativen »Crossover« zwischen Juristen und Theologen bei der Verteidigung oder Ablehnung der Basler *Tres veritates* (1439) ausführlich BLACK, Monarchy and Community (wie Anm. 28) S. 8ff. (für Tudeschi), S. 80ff., 165ff. (für Torquemada); DERS., Council and Commune (wie Anm. 11) S. 44, 92ff., 111; Helmut G. WALTHER, Die Gegner Ockhams: Zur Korporationslehre der mittelalterlichen Juristen, in: Gerhard GÖHLER u.a. (Hgg.), Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch. Ideengeschichtliche Beiträge zur Theorie politischer Institutionen (1990) S. 113–139, hier S. 113ff.; SIEBEN, Traktate (wie Anm. 10) S. 33ff.; Erich MEUTHEN, Kanonistik und Geschichtsverständnis. Über ein neuentdecktes Werk des Nikolaus von Kues: *De maioritate auctoritatis sacrorum conciliorum super auctoritatem papae*, in: Von Konstanz nach Trient. FS August Franzen, hg. v. Remigius BÄUMER (1972) S. 147–170. Zu den Beziehungen des Cusanus zu Marsilius neben WALTHER, Imperiales Königtum (wie Anm. 41) S. 249–251, zuletzt die Aufsätze von Gregorio PIAIA und Paul E. SIGMUND in Klaus KREMER/Klaus REINHARDT (Hgg.), Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker (MFCG 24, 1998) S. 171–194 und 195–204.

56) Zu den »Fachsprachen« auf dem Basler Konzil vgl. Antony BLACK, Political Languages in Later Medieval Europe, in: Diana WOOD (ed.), The Church and Sovereignty, c. 590–1918. Essays in Honour of Michael Wilks (1991) S. 313–338. Brian TIERNEY sah die Schranke der Fachidiome zwischen gelehrten Juristen und (aristotelisierenden) Theologen und Artisten im Normalfall als kaum überwindbar an: Canon Law and Church Institutions (wie Anm. 43) S. 51ff.; ähnlich in den Konsequenzen Diego QUAGLIONI, Il tardo Medioevo: confusione o pluralità di linguaggi politici?, Il Pensiero politico 26 (1993) S. 9–84; Roberto LAMBERTINI, La diffusione della »Politica« e la definizione di un linguaggio politico-aristotelico, QSt NS 102 (1999) S. 677–704.

tegorie für *respublicae* die traditionelle Korporationstheorie zu ergänzen, nachdem die geschrunpfte Kirchenversammlung ihre strittige Repräsentativität für die Gesamtkirche kaum mehr durch die Zahl ihrer Mitglieder belegen konnte: Der Papst sei nicht Monarch der Kirche, sondern nur *rector, minister, procurator* oder *iudex* der Universalkirche; lediglich als *persona publica* repräsentiere er sie. Das Generalkonzil vermöge dies freilich besser, da bei ihm Repräsentationsidentität vorliege⁵⁷).

Umgekehrt benutzte der papstnahe spanische Theologe Juan de Torquemada nun genüßlich die Ockhamsche Kritik an der kanonistischen Korporationstheorie, um die Fiktion von der juristischen Person einer Personengruppe, insbesondere der Universalkirche, zu zerpfücken. Politiktheoretisch gesehen richtete sich Torquemadas Angriff in der Tat auf einen Schwachpunkt der Basler Konziliardiskussion: Um den Repräsentationscharakter der Kirchenversammlung zu wahren, betonten die Basler zu sehr den kollektiven Charakter der Kirche, damit dieser Charakter auch für eine Versammlung nur weniger Mitglieder der Gesamtkirche gelte. Aber ein Konzil war zweifellos auch ein *corpus politicum* realer Mitglieder der Kirche. Der Prozeß der Konsensbildung der auf dem Konzil versammelten Mitglieder und die Rezeption der Beschlüsse durch die Repräsentierten wurden von den Basler Konzilstheoretikern in der Not ihres Kampfes um die Legitimität ihrer Versammlung dem Fiktionscharakter der *persona repraesentata* geopfert⁵⁸).

Wenn Brian Tierney zuletzt im Zugewinn individueller Rechte und in einer im Widerstandsrecht erweiterten Naturrechtsdiskussion die wichtigsten Errungenschaften des Konziliarismus für die politische Theoriebildung sieht, so hat mit Recht Antony Black dagegen die Stärkung des Aspekts kollektiver Rechte durch den Rückgriff der Basler Konzilsvertreter auf die Korporationstheorie gegen die Verteidigter eines monarchischen Papats betont⁵⁹).

VI.

Es ist zweifellos richtig, daß für die Praxiserfahrung einer kollegialen Regierung eines Großverbandes wie der Kirche besonders den knapp zwei Jahrzehnten der Basler Kirchenversammlung eine besondere Bedeutung zukommt. Für die Theorie der Repräsentation

57) BLACK, *Monarchy and Community* (wie Anm. 28) S. 8–18; DERS., *Council and Commune* (wie Anm. 11) S. 96–105; VAGEDES, *Konzil über dem Papst?* (wie Anm. 12); NÖRR, *Kirche und Konzil* (wie Anm. 12).

58) WALTHER, *Gegner Ockhams* (wie Anm. 55) S. 113ff.; BLACK, *Monarchy and Community* (wie Anm. 28) S. 17f.; VAGEDES, *Konzil über dem Papst* (wie Anm. 12). Zu Torquemada vgl. den Beitrag von Thomas PRÜGL in diesem Band.

59) TIERNEY, *Rights* (wie Anm. 29) S. 43ff., 207ff.; BLACK, *What was Conciliarism?* (wie Anm. 4) S. 222, unter Bezug auf die Ergebnisse seiner Untersuchungen in: *Monarchy and Community* (wie Anm. 28) S. 142–150, sowie in: *Council and Commune* (wie Anm. 11) S. 138–193.

tion boten die Basler Traktate zweifellos einen Fundus, dem im zeitgenössischen Säkularbereich nichts vergleichbar Umfängliches gegenüber steht. Eine Innovation auf dem Gebiet der Repräsentationstheorie gelang indes wohl keinem der Basler Konzilstheoretiker. Werner Krämers Versuch des Nachweises scheint mißlungen. Jedoch besteht sicherlich eine Basler Neuerung in der Bereitwilligkeit, ja Naivität, mit der die Konzilsväter die städtisch-republikanischen und korporativen Ideen auf die Universalkirche als *respublica* übertrugen⁶⁰.

Von solchen juristischen Erwägungen führender Kanonisten über die Legitimität und Kompetenzen von allgemeinen Konzilien unterscheiden sich die Äußerungen zeitgenössischer deutscher Autoren über das für sie Wünschbare bereits auf dem Konstanzer Konzil. Ihre Vorstellungen scheinen sich schnell auf eine Reform von Kirche und Reich an Haupt und Gliedern fokussiert zu haben. Ob es sich um die in Konstanz formulierten Reformforderungen Dietrichs von Nieheim handelt – sie knüpfen wie auch die des Kardinals d’Ailly unmittelbar an die großen Reformschriften aus der Vorkonstanzer Zeit an – oder die Denkschriften und Traktate des Pfälzer Protonotars und gelehrten Juristen Job Vener, der wie sein Landesherr ursprünglich bis zum Pisanum der römischen Obödienz die Treue gehalten hatte: Überall ist die Handlungsfähigkeit und Überordnung des Konzils über den Papst nicht mehr Diskussionspunkt, sondern die konkrete Reformarbeit, die durch das Thema einer möglichst schnellen Papstwahl als Zeichen der gelösten *causa unio-nis* sogar als gefährdet angesehen wurde⁶¹.

Für die Basler war die Situation dann komplizierter. Die Basler Theorien zeichnete demgegenüber insgesamt ein Grundkonsens aus, der die Notwendigkeit einer auf kollegialer Basis betriebenen Kirchenreform hervorhob. Hierin lag zweifellos ihre Stärke, nämlich in der Betonung der brüderlichen, gemeinsamen und korporativen Ethik und Verfassung, welche die Konzilsarbeit vor Ort in der Tat lange Zeit auszeichnete. Der Verweis auf das Funktionieren der realen Versammlung als stärkstes Legitimationsmittel der Konzilstheorie schien tatsächlich das Basler Erfolgsrezept. Der Verweis auf das Neue Testament für die Lebensform der Urkirche, dann auf das kanonische Recht als historische Exempelsammlung in den Manifestationen nach außen waren nur zusätzliche Beglaubigungsmittel. Zum anderen garantierte die Nutzung der Konstanzer Erfahrungen erhebliche praktische

60) Werner KRÄMER, Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus (BGPhThMA NF 19, 1980) S. 326–337; vgl. jedoch BLACK, Monarchy and Community (wie Anm. 28) S. 19ff., und das Urteil von HOFMANN, Repräsentation (wie Anm. 47) S. 248ff., 305ff. Zur Vorbildlichkeit städtischer Repräsentationsformen für die Basler Konzilstheoretiker BLACK, Council and Commune (wie Anm. 11) S. 204ff.

61) Vgl. dazu die den Forschungsstand vorzüglich zusammenfassenden Einleitungen von Jürgen MIETHKE in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, 2 Teile, ausgew. und übers. v. J. M./Lorenz WEINRICH (FSGA 38a/b, 1995–2002), hier 1, S. 1–50, und 2, S. 15–84 (jeweils mit Bibliographie).

Erfolge bei der Organisation der Gremienarbeit und der Geschäftsordnung⁶²). Als diese nach 1436 nicht mehr ausreichte, war dafür nicht ein Mangel an ausreichender Theorie für die Konzilsinstitution, sondern die mangelnde Akzeptanz und Rezeption außerhalb Basels verantwortlich. Nicht weil die Basler in ihrer Theorie zu radikal wurden und Eugen IV. absetzten, ist das Konzil als kollegiale Kirchenleitung gescheitert. Einen häretischen Papst abzusetzen, billigten die meisten Theologen – selbst so strenge Papalisten wie Juan Torquemada – einem Generalkonzil durchaus als legitimes Recht zu. Doch die Praxis einer ständigen Leitung der Universalkirche auch in Normalfällen auf dieser Basis war offensichtlich der breiten Mehrheit der Prälaten und Fürsten nicht als notwendig zu vermitteln, mochte sie noch so gut theoretisch begründet sein. Das Generalkonzil hatte sich im Schisma als außergewöhnlichem Notfall der Kirche bewährt und galt weiterhin als akzeptiertes Mittel zur Beseitigung eines manifest häretischen Papstes⁶³).

Pius II. wollte deswegen das Konzil als Element aus dem Alltag des Kirchenregiments fernhalten. Insofern traf seine Bulle *Execrabilis* in der Tat auf dem Umweg über die Bekämpfung einer in Basler Zeiten beliebt gewordenen Praxis der Konzilsappellation auch die politische Theorie des Konziliarismus an ihren Wurzeln.

62) Vgl. dazu den Beitrag von Hans-Jörg GILOMEN in diesem Band.

63) Jeffrey A. MIRUS, *On the Deposition of the Pope for Heresy*, AHP 13 (1975) S. 230–248; John R. EASTMAN, *Papal Abdication in Later Medieval Thought* (1990); HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 15) S. 460ff. (zu den *Tres veritates*). Zur notwendigen Differenzierung der dogmatischen Reichweite des Dekrets *Haec Sancta* (Konstanz) bzw. *Sacrosancta* (Basel) PRÜGL, *Antiquis* (wie Anm. 33), passim.